

Per Kurier / 9-fach

Schweizerisches Bundesgericht
I. zivilrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

24. September 2024

Revisionsgesuch nach Art. 190a IPRG i.V.m. Art. 119a BGG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frau Bundesrichterin [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter

In Sachen

Jordan Lucella Elizabeth Chiles
[REDACTED]

Gesuchstellerin

einzelnen vertreten durch RAin Gabrielle Nater-Bass, RAin Dr. Stefanie Pfisterer,
RA Richard G. Allemann, RA Frédéric Fitzi und RAin Ramona Keist, Homburger AG,
Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

gegen

Federation Romanian Gymnastics
[REDACTED]

Gesuchsgegnerin 1

vertreten durch RAin Prof. Dr. Madalina Diaconu, SPLC Avocats & Notaires, Trésor 9,
Postfach 2232, 2001 Neuenburg

Ana Maria Bărbosu
[REDACTED]

Gesuchsgegnerin 2

Sabrina Maneca-Voinea
[REDACTED]

Gesuchsgegnerin 3

beide im Schiedsverfahren einzeln vertreten durch RA Sabin Liviu Gherdan, RA Raul
Stefan Celmare und RAin Calina Oana Tejan, Gherdan & Associates Sports Lawyers,

Calea Turzii 30, 400193 Cluj-Napoca, Rumänien

([REDACTED])

und

Fédération Internationale de Gymnastique

FIG /

Avenue de la Gare 12A, 1003 Lausanne

Gesuchsgegnerin 4

im Schiedsverfahren einzeln vertreten durch RA Dr. Vincent Jäggi und RA Riccardo Coppa, Kellerhals Carrard Lausanne/Sion SA, Place Saint-François 1, Postfach, 1001 Lausanne

zusammen die **Gesuchsgegnerinnen**

und

International Olympic Committee

IOC /

Maison Olympique, 1007 Lausanne

Verfahrensbeteiligte 1

im Schiedsverfahren vertreten durch RA Prof. Dr. Antonio Rigozzi und RA Eolos Rigopoulos, Lévy Kaufmann-Kohler, 3–5, rue du Conseil-Général, Postfach 552, 1211 Genf

USA Gymnastics

USAG /

1099 N. Meridian Street, Suite 800, Indianapolis,
IN 46204, USA

Verfahrensbeteiligte 2

vertreten durch RA Elliott Geisinger, RA Benjamin Gottlieb und RAin Anne-Carole Cremades, Schellenberg Wittmer AG, 15^{bis}, rue des Alpes, Postfach 2088, 1211 Genf

United States Olympic & Paralympic Committee

USOPC /

27 S Tejon Street, Colorado Springs,
CO 80903, USA

Verfahrensbeteiligte 3

vertreten durch RA Dr. Xavier Favre-Bulle, Lenz & Staehelin, Route de Chêne 30,
1211 Genf

Romanian Olympic and Sports Committee

ROSC /

Bd. Marasti 20A, Sector 1, 011468 Bukarest,
Rumänien ([REDACTED])
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte 4

im Schiedsverfahren nicht vertreten

betreffend Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 des Court of Arbitration for Sport, Ad Hoc Division – Games of the XXXIII Olympiad in Paris, Arbitration Case No. CAS OG 24-15 / CAS OG 24-16 (Schiedsgerichtsbarkeit)

unterbreiten wir Ihnen namens und mit Vollmacht der Gesuchstellerin (Beilage A) das vorliegende

Revisionsgesuch nach Art. 190a IPRG i.V.m. Art. 119a BGG

mit den folgenden

Rechtsbegehren

1. Es sei der Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 des Court of Arbitration for Sport, Ad Hoc Division – Games of the XXXIII Olympiad in Paris, Arbitration Case No. CAS OG 24-15 aufzuheben.
2. Es sei die Sache an das Schiedsgericht zur Neuurteilung zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerinnen.

und mit den folgenden

Verfahrensanträgen

1. Das vorliegende Revisionsverfahren sei mit dem Verfahren Nr. 4A_494/2024 betreffend die Beschwerde der Gesuchstellerin vom 16. September 2024 gegen den streitgegenständlichen Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 des Court of Arbitration for Sport, Ad Hoc Division – Games of the XXXIII Olympiad in Paris, Arbitration Case No. CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 zu vereinigen.
2. Es seien, soweit notwendig, die Verfahrensakten beim Präsidenten des Schiedsgerichts, Herrn Dr. Hamid G. Gharavi, CAS Ad Hoc Division, Avenue Bergières 10, 1004 Lausanne (adhocdivision@tas-cas.org; procedures@tas-cas.org) einzufordern.
3. Falls Beilagen, Dokumente, Prozessakten oder angeführte Zitate, die nicht in einer Amtssprache abgefasst sind, auf Deutsch zu übersetzen sind, sei der Gesuchstellerin eine angemessene Frist zur Beibringung allfälliger Übersetzungen anzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitender Überblick	6
II. Formelles	7
III. Sachverhalt	11
A. Parteien	11
1. Gesuchstellerin	11
2. Gesuchsgegnerin 1	11
3. Gesuchsgegnerinnen 2 und 3	12
4. Gesuchsgegnerin 4	12
5. Verfahrensbeteiligte 1	13
6. Verfahrensbeteiligte 2	13
7. Verfahrensbeteiligte 3	13
8. Verfahrensbeteiligte 4	14
B. Dem Schiedsverfahren zugrunde liegender Sachverhalt	14
1. Das olympische Final im Bodenturnen der Frauen vom 5. August 2024	14
2. Die Regeln der FIG über die Bewertung der Kür und mögliche Einsprachen dagegen	14
3. Die Küren der Gesuchsgegnerinnen 2 und 3	17
4. Die Kür der Gesuchstellerin	17
C. Ablauf des Schiedsverfahrens	21
1. Einleitung des Schiedsverfahrens und fehlende Notifikation der Gesuchstellerin durch die CAS Ad Hoc Division	21
2. Konstituierung des CAS Panels	23
3. Der Schriftenwechsel findet drei Tage lang ohne Beteiligung der Gesuchstellerin statt	23
4. Die Gesuchstellerin erfährt erstmals am 9. August 2024, 17:26 Uhr, dass gegen sie ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde	25
5. Die Verhandlung vom 10. August 2024, 08:30–13:22 Uhr	28
6. Das CAS Panel verweigert einen Aufschub der Verkündung des Schiedsspruchs, obwohl die Parteien Vergleichsgespräche führen	31
7. Die Gesuchstellerin entdeckt am 11. August 2024 neue Beweismittel und ersucht das CAS Panel um Wiedererwägung des Entscheids	32
D. Der Schiedsspruch	33
E. Die Gesuchstellerin erfährt am 11. August 2024 erstmals von der Existenz des RoS-Videos	34
IV. Rechtliches	36

A. Revisionsgrund: nachträglich entdeckte Beweismittel bzw. Tatsachen (Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG)	36
1. Einleitende Bemerkungen	36
2. Revision	37
3. Fazit	51
B. Beantragte Entscheidung	51

I. Einleitender Überblick

- 1 Das vorliegende Revisionsgesuch betrifft den Endschiedsspruch eines Panels der *Ad Hoc Division* des *Court of Arbitration for Sport (CAS)*, welche für die vom 26. Juli bis 11. August 2024 in Paris ausgetragenen Olympischen Sommerspiele 2024 (die **Olympischen Spiele 2024**) zuständig war (**CAS Ad Hoc Division** bzw. **CAS Panel** für das Schiedsgericht).
- 2 Die Gesuchstellerin ist eine U.S.-amerikanische Kunstturnerin, welche am 5. August 2024 für die Vereinigten Staaten von Amerika (**USA**) im olympischen Bodenturnen-Final der Frauen antrat. Nach Erhalt der Bewertung ihrer Kür legte die Trainerin der Gesuchstellerin für diese Einsprache gegen die Benotung ein, worauf ihre Punktzahl von den zuständigen KampfrichterInnen nachträglich nach oben korrigiert wurde. Dadurch belegte die Gesuchstellerin den dritten Platz und erhielt die Bronzemedaille.
- 3 Die Gesuchsgegnerin 1, der rumänische Kunstturnverband, leitete am 6. August 2024 bei der CAS Ad Hoc Division zwei Schiedsverfahren ein. Diese Verfahren wurden in der Folge vereinigt (das **Schiedsverfahren**). Die Gesuchsgegnerinnen 2 und 3, zwei rumänische Kunstturnerinnen, die für Rumänien zum Final angetreten waren und nach der erfolgreichen Einsprache der Gesuchstellerin auf den vierten und fünften Platz abgerutscht waren, traten dem Schiedsverfahren am 7. August 2024 als zusätzliche Klägerinnen bei. Mit geänderter Klage vom gleichen Datum ersuchten sie das CAS Panel insbesondere um Feststellung, dass die Einsprache der Gesuchstellerin am Final verspätet erfolgt sei, sowie um Wiederherstellung der ursprünglichen Punktzahl der Gesuchstellerin sowie Anpassung der Rangierung.
- 4 Mit Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 – zunächst im Dispositiv eröffnet und alsdann mit Begründung – hiess das CAS Panel die Klage mit Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Einsprache gut. Es kam zum Schluss, dass die Rechtzeitigkeit der Einsprache einer Überprüfung durch das CAS Panel zugänglich sei und dass die Trainerin der Gesuchstellerin die Einsprache erst nach 64 Sekunden und damit gemäss den anwendbaren Regeln vier Sekunden zu spät erhoben hatte. Durch diesen Entscheid verlor die Gesuchstellerin ihren Anspruch auf die Bronzemedaille.
- 5 Das Schiedsverfahren litt von Beginn weg an schwerwiegenden prozessualen Mängeln. So benutzte die CAS Ad Hoc Division für die Kommunikation mit der Gesuchstellerin (und gewissen weiteren Verfahrensbeteiligten) zunächst während mehrerer Tage fehlerhafte oder inaktive E-Mail-Adressen. Die Gesuchstellerin erfuhr in der Folge erst am Abend des 9. August 2024 von der Existenz des Schiedsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Parteien bereits mehrere Schriftsätze gewechselt und Gelegenheit erhalten, sich zur Zusammensetzung des CAS Panels zu äussern. Der Gesuchstellerin blieben gerade einmal weniger als drei Stunden, um die Tragweite der Streitigkeit zu erfassen, einen Anwalt zu mandatieren, die umfangreichen Akten analysieren zu lassen und gestützt darauf die einzige und zugleich letzte Gelegenheit zur Stellungnahme im Schiedsverfahren wahrzunehmen.

- 6 Zudem setzte die verspätete Notifikation die Gesuchstellerin am Abend des 9. August 2024 aber auch unter massiven Zeitdruck, der eine effektive Verteidigung mittels geeigneter Beweismittel komplett vereitelte. In der Folge erfuhr die Gesuchstellerin erst am 11. August 2024 – und damit nach Erhalt des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024 – von ihrer Trainerin, dass es Video- und Tonbild-Aufzeichnungen des gesamten Finals gibt, die im Rahmen von Dreharbeiten zu einem Dokumentarfilm über die zweitplatzierte, weltbekannte Kunstturnerin Simone Biles erstellt worden waren. Die Regisseurin des Dokumentarfilms – geschockt über den Ausgang des Schiedsverfahrens, der inzwischen durch die Medien gegangen war – hatte die Trainerin am 11. August 2024 kontaktiert und diese auf die Aufnahmen aufmerksam gemacht. Den für den Dokumentarfilm erstellten Video- und Tonbild-Aufzeichnungen lässt sich die Einsprache der Gesuchstellerin und deren exakter Zeitpunkt entnehmen. Sie zeigen mit der geforderten Deutlichkeit, dass die Einsprache der Gesuchstellerin am Final innerhalb einer Minute und damit rechtzeitig erfolgt ist.
- 7 Die Gesuchstellerin ersuchte das CAS Panel gleichentags um Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Regisseurin am 11. August 2024 zur Verfügung gestellten Video- und Tonbild-Aufzeichnungen und um eine Wiedererwägung des Entscheids. Das CAS Panel trat auf das Gesuch indessen nicht ein. Wie in diesem Revisionsgesuch dargelegt, ist nicht abschliessend geklärt, ob ein CAS-Schiedsspruch bereits mit der Eröffnung des Dispositivs endgültig und rechtskräftig wird oder erst mit der Eröffnung des begründeten Entscheids. Ist Letzteres der Fall, hätte das CAS Panel das rechtliche Gehör der Gesuchstellerin i.S.v. Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG verletzt. In ersterem Fall stellt das Auffinden des neuen Beweismittels bzw. der neuen Tatsache einen Revisionsgrund nach Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG dar. Aufgrund der ungeklärten Rechtslage sieht sich die Gesuchstellerin gezwungen, sowohl die Entdeckung des neuen Beweismittels, respektive die Entdeckung neuer mit diesem Beweismittel an den Tag gebrachter Tatsachen, im Rahmen des vorliegenden Gesuchs als Revisionsgrund geltend zu machen, als auch eine Schiedsbeschwerde einzureichen, was zwischenzeitlich mit Eingabe vom 16. September 2024 erfolgt ist. Die Gesuchstellerin beantragt vorliegend die Vereinigung dieser Verfahren.

II. Formelles

- 8 Die Unterzeichneten sind gehörig bevollmächtigt.

Beweis:

— Vollmacht vom 21. August 2024

Vollmacht A

- 9 Anfechtungsobjekt des vorliegenden Revisionsgesuchs ist der Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 in den Verfahren CAS OG 24-15 / CAS OG 24-16 (der **Schiedsspruch**), den ein Panel der CAS Ad Hoc Division für die Olympischen Spiele 2024 mit Sitz in Lausanne nach Massgabe der *CAS Arbitration Rules for the Olympic Games* (**CAS OG Rules**) gefällt hat.

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1
- CAS Arbitration Rules for the Olympic Games (Version 2021) Beilage 2

- 10 Der Schiedsspruch umfasst einen Entscheid über zwei separat eingereichte *Applications*, die unter den Verfahrensnummern CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 registriert wurden (Schiedsspruch, Rz. 12). Die beiden Verfahren wurden alsdann konsolidiert (vgl. Schiedsspruch, Rz. 14). Das vorliegende Revisionsgesuch richtet sich formell gegen den Schiedsspruch (betreffend beide Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16); angefochten wird aber nur das Dispositiv betreffend das Verfahren CAS OG 24-15 (vgl. vorstehende Rechtsbegehren).

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1

- 11 Das Schiedsgericht bestand aus den Herren Dr. Hamid G. Gharavi (Vorsitzender), Prof. Philippe Sands KC und Prof. Song Lu (vgl. Schiedsspruch, Rz. 14; hinten, Rz. 77).
- 12 Das Schiedsverfahren hatte seine Grundlage in den als *Conditions of Participation for NOC Delegation Members, Games of the XXXIII Olympiad Paris 2024* bezeichneten Teilnahmebedingungen, welche die Gesuchstellerin am 1. Januar 2024 unterzeichnete (Beilage 3). Diese enthalten in Ziff. 7 eine Schiedsvereinbarung für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Olympischen Spielen 2024 (die **Schiedsvereinbarung**; Beilage 3, S. 5):

"The Court of Arbitration for Sport is exclusively competent to finally settle all disputes arising in connection with my participation in the Games

Unless otherwise agreed in writing by the IOC, any dispute or claim arising in connection with my participation at the Games, not resolved after exhaustion of the legal remedies established by my NOC [National Olympic Committee], the International Federation governing my sport, Paris 2024 and the IOC, shall be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport ('CAS') for final and binding arbitration in accordance with the Arbitration Rules for the Olympic Games, and the Code of Sports-related Arbitration. The seat of arbitration shall be in Lausanne, Switzerland and the language of the proceedings English. The decisions of the CAS shall be final, binding and non-appealable, subject to the action to set aside to the Swiss Federal Tribunal.

I hereby waive my right to bring any claim, arbitration or litigation, or seek any other form of relief, including request for provisional measures, in any other court or tribunal, unless otherwise agreed in writing by the IOC." (Hervorhebungen im Original)

Beweis:

- Conditions of Participation, von der Gesuchstellerin unterzeichnet am 1. Januar 2024 Beilage 3

- 13 Die Schiedsvereinbarung setzt Art. 61 Abs. 2 der Olympischen Charta um, welche ebenfalls die ausschliessliche Zuständigkeit des CAS für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Olympischen Spielen 2024 vorsieht (vgl. Schiedsspruch, Beilage 1, Rz. 87).

Beweis:

— Olympische Charta (Version vom 23. Juli 2024)

Beilage 4

- 14 Die Schiedsvereinbarung bestimmt, dass "*The decisions of the CAS shall be final, binding and non-appealable, subject to the action to set aside to the Swiss Federal Tribunal*". Darunter kann nach Treu und Glauben nur verstanden werden, dass nicht nur Schiedsbeschwerden gegen CAS-Schiedssprüche, sondern auch Revisionsgesuche dagegen zulässig sein müssen und nicht vom Rechtsmittelverzicht erfasst werden. Jedenfalls aber wäre ein Verzicht auf die Revision vorliegend ohnehin ungültig, da die Gesuchsgegnerin 4 ihren Sitz in der Schweiz hat (vgl. Art. 192 IPRG).
- 15 Sitz des Schiedsgerichts war Lausanne (Schiedsspruch, Rz. 98). Die Gesuchstellerin hatte ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ausserhalb der Schweiz (hinten, Rz. 27). Das vorliegende Revisionsgesuch richtet sich daher nach den Regeln über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem 12. Kapitel des IPRG (vgl. Art. 176 Abs. 1 IPRG).
- 16 Gemäss Art. 119a Abs. 1 BGG beurteilt das Bundesgericht Revisionsgesuche gegen Entscheide von Schiedsgerichten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen von Art. 190a IPRG.
- 17 Der Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 ist für das Schiedsgericht verbindlich und somit einer Revision nach Art. 190a IPRG zugänglich (vgl. zum genauen Zeitpunkt der Rechtskraft bzw. Endgültigkeit des Schiedsspruchs hinten, Rz. 130 ff.). Die Gesuchstellerin beruft sich vorliegend auf die Entdeckung neuer Tatsachen bzw. Beweismittel als Revisionsgrund nach Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG. Zur detaillierten Begründung dieses Revisionsgrunds siehe Rz. 127 ff. hiernach.
- 18 Der Schiedsspruch wurde der Gesuchstellerin wie folgt zugestellt:
- Das Dispositiv ("*operative part*") des Schiedsspruchs wurde der Gesuchstellerin am 10. August 2024 zugestellt.
 - Der begründete Schiedsspruch wurde der Gesuchstellerin am 14. August 2024 zugestellt.

Beweis:

— Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024, S. 29

Beilage 1

- 19 Gemäss Art. 190a Abs. 2 IPRG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrunds einzureichen (relative Frist). Die Gesuchstellerin hat von dem revisionsbegründenden Beweismittel bzw. der revisionsbegründenden Tatsache am 11. August 2024 erfahren (vgl. hinten, Rz. 123). Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 15. Juli bis und mit dem 15. August (vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) läuft die Revisionsfrist somit am 13. November 2024 ab. Das vorliegende Revisionsgesuch wird damit innert der anwendbaren Revisionsfrist eingereicht. Auch die absolute Frist von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen

Entscheids ist mit der heutigen Eingabe ohne weiteres gewahrt, da der Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 datiert.

- 20 Zur Revision i.S.v. Art. 190a IPRG i.V.m. Art. 119a BGG ist legitimiert, wer die Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 1 BGG erfüllt, also vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b). Die Gesuchstellerin erfüllt diese Voraussetzungen, da sie am Verfahren vor dem CAS Panel teilgenommen hat und ihre Rechtsbegehren abgewiesen wurden (vgl. Schiedsspruch, Rz. 78, wonach die Gesuchstellerin schriftliche und mündliche Eingaben gemacht hat, und Rz. 81 wonach die Gesuchstellerin den Standpunkt der Beklagten im Schiedsverfahren, d.h. der Gesuchsgegnerin 4 im vorliegenden Revisionsverfahren, stützte und die Position vertrat, die Einsprache sei vor Ablauf einer Minute erfolgt; vgl. sodann Dispositivziffer Nr. 1–3 des Schiedsspruchs, wonach das CAS Panel die *Application* der Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 teilweise guthiess [Dispositivziffer Nr. 1], feststellte, dass die Einsprache der Gesuchstellerin nach Ablauf einer Minute erfolgt sei [Dispositivziffer Nr. 2] und die Gesuchstellerin daher auf die ursprüngliche Punktzahl zurücksetzte [Dispositivziffer Nr. 3]).
- 21 Ein Streitwerterfordernis existiert für das vorliegende Revisionsgesuch gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG nicht.
- 22 Gemäss Art. 54 Abs. 3 BGG und der Praxis der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts¹ verzichtet die Gesuchstellerin auf die Einreichung von Übersetzungen zu englischsprachigen Beilagen, Dokumenten, Prozessakten oder Zitaten. Sollten diese zu übersetzen sein, reicht die Gesuchstellerin in angemessener Frist Übersetzungen nach.
- 23 Die Gesuchstellerin beantragt mit Verfahrensantrag Nr. 1 die Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Verfahren Nr. 4A_494/2024 betreffend die Beschwerde der Gesuchstellerin vom 16. September 2024 gegen den streitgegenständlichen Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 (die **Beschwerde**).
- 24 Das Bundesgericht kann mehrere Verfahren vereinigen, wenn sie sich sachlich und prozessual in einem engen Zusammenhang befinden.² Ein rechtsgenügender Zusammenhang wird insbesondere bejaht, wenn die Verfahren sich gegen denselben Entscheid richten, die gleichen Parteien betreffen und sich ähnliche oder gleiche Rechts- oder Tatfragen stellen.³ Dies ist vorliegend ohne Weiteres der Fall: Das vorliegende

¹ Vgl. BGer 4A_508/2013 vom 27. Mai 2014, E. 1; BGer 4A_450/2013 vom 7. April 2014, E. 1.

² BGE 126 II 377, E. 1.

³ BSK BGG-GELZER, Art. 71 N 4; vgl. BGE 131 V 59, E. 1; 126 V 283, E. 1; 124 III 382, E. 1a; 123 II 16, E. 1; 113 Ia 390, E. 1.

Revisionsgesuch und die Beschwerde richten sich gegen denselben Schiedsspruch und betreffen die gleichen Parteien. Sodann stellen sich in beiden Verfahren die gleichen Tatsachenfragen (namentlich die Rechtzeitigkeit der Einsprache) sowie Rechtsfragen (namentlich das Datum der Rechtskraft des Schiedsspruchs). Eine Vereinigung der zwei Verfahren ist daher besonders angezeigt.⁴

- 25 Zur besseren Übersichtlichkeit reicht die Gesuchstellerin die Beilagen zum vorliegenden Revisionsgesuch mit der gleichen Nummerierung wie in der Beschwerde ein. Neue Beilagen, die mit der Beschwerde nicht eingereicht wurden, sind ab Nr. 72 nummeriert.⁵
- 26 Die Zeitangaben in dieser Eingabe beziehen sich auf die Mitteleuropäische Zeit (**MEZ**), sofern keine andere Angabe vermerkt ist.

III. Sachverhalt

A. Parteien

1. Gesuchstellerin

- 27 Die Gesuchstellerin, geboren am 15. April 2001 und wohnhaft in [REDACTED], ist eine U.S.-amerikanische Kunstturnerin (Schiedsspruch, Rz. 3). Bei den Olympischen Spielen 2024 turnte sie am 5. August 2024 für die USA im Bodenturnen-Final der Frauen (Schiedsspruch, Rz. 5). Die Trainer der Gesuchstellerin sind Cécile Canqueteau-Landi und Laurent Landi (vgl. Schiedsspruch, Rz. 42).

- 28 Die Gesuchstellerin wurde in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

2. Gesuchsgegnerin 1

- 29 Die Gesuchsgegnerin 1 ist der nationale Turnverband Rumäniens (Schiedsspruch, Rz. 1). Es handelt sich um eine vom rumänischen Staat kontrollierte juristische Person gemäss Art. 35 ff. des rumänischen Sportgesetzes.

Beweis:

- | | |
|--|-----------|
| — Statuten der Gesuchsgegnerin 1 vom 2021 mitsamt maschineller Übersetzung | Beilage 5 |
| — Gesetz Nr. 69/2000 vom 28. April 2000 über Sport und Sportunterricht von Rumänien mitsamt maschineller Übersetzung | Beilage 6 |

- 30 Die Gesuchsgegnerin 1 ist gemäss ihren Statuten zwar privatrechtlich organisiert (Beilage 5, Art. 2), doch handelt es sich um eine "*Organisation im nationalen Interesse*" (Beilage 5, Art. 1; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 des rumänischen Sportgesetzes [Beilage 6]).

⁴ Siehe auch BGer 4A_284/2009 vom 24. November 2009, wo das Bundesgericht eine Beschwerde und ein Revisionsgesuch gegen denselben Schiedsspruch im selben Verfahren behandelte.

⁵ Mit der Beschwerde reichte die Gesuchstellerin die Beilagen 1 bis 71 ein.

Die Gesuchsgegnerin 1 existiert denn auch kraft einer staatlichen Konzession und untersteht der Aufsicht und Kontrolle des rumänischen Ministeriums für Jugend und Sport (Art. 35 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 des rumänischen Sportgesetzes [Beilage 6]). Gemäss ihren Statuten hat das rumänische Ministerium für Jugend und Sport unter anderem auch die Teilnahme von Athletinnen und Athleten an internationalen Wettkämpfen zu genehmigen (Beilage 5, Art. 10).

Beweis:

- Statuten der Gesuchsgegnerin 1 vom 2021 mitsamt maschineller Übersetzung Beilage 5
- Gesetz Nr. 69/2000 vom 28. April 2000 über Sport und Sportunterricht von Rumänien mitsamt maschineller Übersetzung Beilage 6

- 31 Die Gesuchsgegnerin 1 ist auch Mitglied der Verfahrensbeteiligten 4, die gemäss Art. 20 des rumänischen Sportgesetzes ebenfalls nationale Interessen verfolgt (Beilage 6, S. 9).
- 32 Die Gesuchsgegnerin 1 war *Applicant* im Schiedsverfahren vor dem CAS Panel (vgl. Schiedsspruch, Rz. 1).

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1

3. Gesuchsgegnerinnen 2 und 3

- 33 Die Gesuchsgegnerinnen 2 und 3 sind rumänische Kunstturnerinnen (Schiedsspruch, Rz. 1). Wie die Gesuchstellerin turnten sie an den Olympischen Spielen 2024 am 5. August 2024 beide im Final der Disziplin "Boden Frauen" für Rumänien (vgl. Schiedsspruch, Rz. 5). Die Gesuchsgegnerinnen 2 und 3 repräsentierten somit an den Olympischen Spielen 2024 Rumänien.

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1

- 34 Die Gesuchsgegnerin 2 war *Applicant* im Verfahren CAS OG 24/15; die Gesuchsgegnerin 3 war *Applicant* im Verfahren CAS OG 24/16 (vgl. Schiedsspruch, Rz. 1).

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1

4. Gesuchsgegnerin 4

- 35 Die Gesuchsgegnerin 4 ist der internationale Dachsportverband in der Disziplin Kunstturnen (vgl. Schiedsspruch, Rz. 2). Sie war im Rahmen der Olympischen Spiele 2024 für die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe im Bereich des Kunstturnens verantwortlich. Dies umfasste die Organisation, Überwachung und Sicherstellung, dass alle Turnwettkämpfe gemäss den einschlägigen Standards und Regeln durchgeführt

wurden (vgl. Art. 46 Abs. 1 der Olympischen Charta). Die FIG war entsprechend für das streitgegenständliche Final der Disziplin Bodenturnen der Frauen verantwortlich.

Beweis:

— Olympische Charta (Version vom 23. Juli 2024)

Beilage 4

- 36 Donatella Sacchi ist die Präsidentin des *Women's Artistic Gymnastics Technical Committee* der FIG (vgl. Schiedsspruch, S. 2). In dieser Funktion war sie Kampfrichterin und Mitglied der *Superior Jury*, welche über die namens der Gesuchstellerin erhobene Einsprache entschied (dazu ausführlich hinten, Rz. 68 ff.).
- 37 Die Gesuchsgegnerin 4 wie auch Donatella Sacchi waren *Respondents* im Schiedsverfahren. Das CAS Panel hat allerdings die Zuständigkeit gegenüber Donatella Sacchi verneint (Schiedsspruch, Rz. 91).

5. Verfahrensbeteiligte 1

- 38 Die Verfahrensbeteiligte 1 ist das *International Olympic Committee (IOC)*. Das IOC ist als Verein nach Schweizer Recht organisiert und richtet die Olympischen Spiele aus. Gemäss Art. 56 der Olympischen Charta steht dem IOC das Recht zur Vergabe der Medaillen zu.

Beweis:

— Olympische Charta (Version vom 23. Juli 2024)

Beilage 4

- 39 Die Verfahrensbeteiligte 1 wurde in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

6. Verfahrensbeteiligte 2

- 40 Die Verfahrensbeteiligte 2 ist der nationale Dachverband für das Kunstturnen in den USA (vgl. Schiedsspruch, Rz. 2). USAG ist Mitglied der Verfahrensbeteiligten 3 und der Gesuchsgegnerin 4.
- 41 Auch die Verfahrensbeteiligte 2 wurde in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

7. Verfahrensbeteiligte 3

- 42 Die Verfahrensbeteiligte 3 ist das Nationale Olympische und Paralympische Komitee der USA (vgl. Schiedsspruch, Rz. 2). USOPC war zuständig für die Selektion der Athletinnen und Athleten für die Olympischen Spiele 2024.
- 43 Die Verfahrensbeteiligte 3 wurde ebenfalls in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

8. Verfahrensbeteiligte 4

44 Die Verfahrensbeteiligte 4 ist das Nationale Olympische Komitee von Rumänien.

45 Die Verfahrensbeteiligte 4 wurde in den *Applications* der Gesuchsgegnerinnen 1–3 im Schiedsverfahren als *Interested Party* bezeichnet (Schiedsspruch, Rz. 3).

B. Dem Schiedsverfahren zugrunde liegender Sachverhalt

1. Das olympische Final im Bodenturnen der Frauen vom 5. August 2024

46 Gegenstand des Schiedsverfahrens ist das am 5. August 2024 ab 14:23 Uhr in der Bercy Arena ausgetragene Final im Bodenturnen ("*Floor Exercise*") der Frauen anlässlich der Olympischen Spiele 2024 (vgl. Schiedsspruch, Rz. 5).

47 Im Final traten neben sechs weiteren Athletinnen auch die Gesuchsgegnerinnen 2 und 3 als fünfte und achte Teilnehmerin sowie die Gesuchstellerin als neunte und damit letzte Teilnehmerin an (vgl. Schiedsspruch, Rz. 5 ff.).

48 Die im Final präsentierte Bodenkür setzte sich aus einer Kombination von akrobatischen Elementen, wie z.B. Überschlagen oder Salti, Verbindungsteilen und gymnastischen Elementen zusammen. Das Programm der Kür der Gesuchstellerin beinhaltete unter anderem ein gymnastisches Element, das als "*Gogean*" oder "*Split Leap 1.5*" bezeichnet wird. Dabei springt die Turnerin in die Luft und streckt die Beine in eine Spagatposition, während sie gleichzeitig eine eineinhalbfache Drehung (540-Grad-Drehung) ausführt.

2. Die Regeln der FIG über die Bewertung der Kür und mögliche Einsprachen dagegen

49 Die Bewertung im Kunstturnen der Frauen wird durch die Regeln der Gesuchsgegnerin 4 geregelt, darunter insbesondere den *2022–2024 Code of Points Womens' Artistic Gymnastics* (Beilage 7, vgl. Schiedsspruch, Rz. 97) und die *Technical Regulations 2024* (Beilage 8, **Technical Regulations**, vgl. Schiedsspruch, Rz. 97).

Beweis:

- | | |
|--|-----------|
| — 2022–2024 Code of Points Womens' Artistic Gymnastics der Gesuchsgegnerin 4 | Beilage 7 |
| — FIG Technical Regulations 2024 | Beilage 8 |

50 Die Punktzahl für die Kür setzt sich aus einer Note für ihren Schwierigkeitsgrad (*Difficulty Score*, kurz **D-Score**) und einer Note für ihre Ausführung (*Execution Score*, kurz **E-Score**) zusammen, abzüglich eventueller Strafpunkte (Schiedsspruch, Rz. 6; Beilage 7, Art. 6.2 lit. c). Der D-Score wird von einem Panel von zwei KampfrichterInnen beurteilt und ergibt sich aus der Summe der Schwierigkeitsgrade der einzelnen Elemente der Kür. Ein separates, vierköpfiges Panel befindet über den E-Score (Beilage 7, Art. 5.3).

51 Als Beispiel für die Bestimmung des D-Scores kann der *Gogean*-Sprung erwähnt werden: Führt die Turnerin den *Gogean* mit einer vollen 540-Grad-Drehung aus, beträgt der D-Score für dieses Element 0.4 Punkte. Beträgt die Drehung der Turnerin mehr als 360 Grad, aber weniger als 540 Grad, wird der Sprung als "*Tour Jeté*" und nicht als *Gogean* gewertet, mit der Folge, dass der D-Score lediglich 0.3 Punkte beträgt (Beilage 7, S. 26 und 149).

52 Nach Abschluss der Kür und Bekanntgabe der Benotung kann die Trainerin bzw. der Trainer der Turnerin eine Korrektur des D-Scores beantragen, indem eine Einsprache (sog. *Inquiry*) erhoben wird (Art. 8.5 Abs. 1 und 4 *Technical Regulations*). Das Verfahren für die Erhebung einer Einsprache ist in Art. 8.5 *Technical Regulations* geregelt und verläuft in zwei Stufen.

- In einem ersten Schritt ist die Einsprache **mündlich zu erheben** (sog. ***Verbal Inquiry***), und zwar unmittelbar nach der Bekanntgabe der Benotung und jedenfalls spätestens bis vor der Bekanntgabe der Benotung der folgenden Turnerin (Art. 8.5 Abs. 1 *Technical Regulations*). Für die letzte Turnerin eines Durchgangs ist die *Verbal Inquiry* bis spätestens eine Minute nach der Anzeige der Benotung auf der Anzeigetafel zu erheben (Art. 8.5 Abs. 3 *Technical Regulations*; vgl. auch Schiedsspruch, Rz. 100 und 127). Die Einsprache ist gegenüber einer hierfür von der Gesuchsgegnerin 4 designierten Person zu erheben. Diese hat den Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* schriftlich oder elektronisch festzuhalten (Art. 8.5 Abs. 3 *Technical Regulations*; an den Olympischen Spielen 2024 wurde die *Verbal Inquiry* elektronisch erfasst):

"[Abs. 1] Inquiries for the Difficulty score* are allowed, provided that they are made verbally immediately after the publication of the score or at the very latest before the score of the following gymnast/athlete or group is shown.

[...]

[Abs. 3] For the last gymnast or group of a rotation, this limit is **one (1) minute after the score is shown on the scoreboard**. The person designated to receive the **verbal inquiry** has to note the time of receiving it and this starts the procedure." (Hervorhebungen hinzugefügt)

- In einem zweiten Schritt muss die *Verbal Inquiry* schriftlich bestätigt werden. Diese auch als *Written Inquiry* bezeichnete Bestätigung muss innerhalb von maximal vier Minuten nach der *Verbal Inquiry* erfolgen (Art. 8.5 Abs. 8 *Technical Regulations*; vgl. Schiedsspruch, Rz. 127). Bei den Olympischen Spielen 2024 erfolgte die *Written Inquiry* indessen ebenfalls durch mündliche Erklärung gegenüber einer von der Gesuchsgegnerin 4 designierten Person, welche die *Written Inquiry* ebenfalls in elektronischer Form auf einem Computer aufzeichnete.

"[Abs. 8] The inquiry must be **confirmed** as soon as possible **in writing**, but **within four (4) minutes at the latest after the verbal inquiry** [...]." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— FIG Technical Regulations 2024

Beilage 8

- 53 Die sog. *Superior Jury*, ein weiteres Panel von KampfrichterInnen, prüft alsdann anhand von Videoaufnahmen die Berechtigung der Einsprache. Anschliessend trifft die *Superior Jury* eine Entscheidung über den D-Score der Turnerin (Art. 8.5 Abs. 10 *Technical Regulations*).

Beweis:

— FIG Technical Regulations 2024

Beilage 8

- 54 Für die Olympischen Spiele 2024 rekrutierte der Französische Turnverband für die FIG eine Gruppe akkreditierter, sog. *National Technical Officials* (im Folgenden **Technische AssistentInnen**), die unter anderem für die Entgegennahme und Aufzeichnung von Einsprachen zuständig waren (Schiedsspruch, Rz. 128; Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024 [**Verhandlungsprotokoll**], S. 25 / Rz. 24 ff.⁶). Die FIG führte jedoch keine Aufzeichnungen darüber, welche Technischen AssistentInnen bei den Olympischen Spielen 2024 konkret für die Entgegennahme der Einsprachen verantwortlich waren (vgl. Schiedsspruch, Rz. 126 ff.; Verhandlungsprotokoll, S. 25 / Rz. 24 ff.). Somit konnte die FIG im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht in Erfahrung bringen, welche Technische AssistentIn eine bestimmte Einsprache entgegengenommen hat. Die Gesuchsgegnerin 4 informierte oder schulte diese Personen auch nicht darüber bzw. darin, wie die Einsprachen ordnungsgemäss entgegenzunehmen und aufzuzeichnen sind (vgl. Schiedsspruch, Rz. 134 ff.; Verhandlungsprotokoll, S. 38 / Rz. 23 ff.).

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

— Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick)

Beilage 10

- 55 Omega, der offizielle Zeitnehmer der Olympischen Spiele 2024, stellte ein Computersystem zur manuellen Aufzeichnung der Einsprachen durch die Technischen AssistentInnen zur Verfügung (das **Omega-System**) (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 25 / Rz. 10 ff. und S. 29 / Rz. 8 ff.). Konkret wurden sowohl (i) der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* als auch (ii) der Zeitpunkt und Inhalt der *Written Inquiry* durch die Technischen AssistentInnen mittels Eingabe auf einem Tablet **manuell** aufgezeichnet (Schiedsspruch, Rz. 127 f.; Verhandlungsprotokoll, S. 24, Rz. 11 ff.).
- 56 Mit der Eingabe wurden die *Verbal Inquiry* und die *Written Inquiry* je separat automatisch elektronisch an die *Superior Jury* übermittelt (vgl. Schiedsspruch, Rz. 127; Verhandlungsprotokoll, S. 24 / Rz. 11 ff., insbesondere Rz. 20). **Das Omega-System enthält indessen keinen Mechanismus, mit dem in Echtzeit die Erhebung der**

⁶ Die Gesuchstellerin hat die Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (Beilage 10) für die Zwecke des vorliegenden Revisionsgesuchs von einem professionellen Court-Reporting-Dienstleister transkribieren lassen (hinten, Rz. 100).

Verbal Inquiry bestätigt und somit festgestellt werden kann, ob eine Einsprache innerhalb der Ein-Minuten-Frist gemäss Art. 8.5 Abs. 3 Technical Regulations erhoben wurde (Schiedsspruch, Rz. 134; Verhandlungsprotokoll, S. 30 / Rz. 5 ff.).

- 57 Die für das Final verantwortlichen Technischen Assistentinnen – zwei Damen in weisser Kleidung – sassen während des Finals an einem Tisch unmittelbar neben dem Turnboden und nur wenige Meter neben dem ebenfalls an den Turnboden angrenzenden, auch als *Floor Sitting Area* bezeichneten Bereich, wo sich die Turnerinnen und ihre Trainer aufhielten (Beilage 11, 15:32:57 Uhr; vgl. auch Schiedsspruch, Rz. 127).

Beweis:

- Videoaufnahmen von The Religion of Sports Media, Inc. vom 5. August 2024, 15:29:11 - 15:35:59 Uhr MEZ (auf USB-Stick) Beilage 11

3. Die Küren der Gesuchsgegnerinnen 2 und 3

- 58 Die Gesuchsgegnerin 2 absolvierte ihre Kür als fünfte Turnerin des Finals. Sie erzielte eine Gesamtpunktzahl von 13.700. Nachdem die sechste und siebte Turnerin – Rebeca Andrade (Brasilien) und Simone Biles (USA) ihre Küren absolviert hatten, belegte die Gesuchsgegnerin 2 den dritten Rang (Schiedsspruch, Rz. 6).
- 59 Die Gesuchsgegnerin 3 absolvierte als achte Athletin ihre Kür. Sie erzielte die gleiche Gesamtpunktzahl wie die Gesuchsgegnerin 2. Da bei gleicher Gesamtpunktzahl der E-Score entscheidend ist (Beilage 8, Art. 8.2 i.V.m. Art. 7.2.3 *Technical Regulations*), rangierte die Gesuchsgegnerin 3 in der Folge auf dem vierten Platz (Schiedsspruch, Rz. 7 f. und 146).

4. Die Kür der Gesuchstellerin

4.1 Die Kür der Gesuchstellerin und ihre vorläufige Benotung

- 60 Kurz vor 15:30 Uhr betrat die Gesuchstellerin als letzte Athletin den Turnboden, um ihre Kür vorzuführen. Im Verlaufe ihrer Kür zeigte die Gesuchstellerin den bereits erwähnten *Gogean*-Sprung (vorne, Rz. 48 und 51).
- 61 Die Ereignisse der darauffolgenden Minuten sind in unbearbeitetem Video- und Tonmaterial festgehalten, das von der U.S.-amerikanischen Produktionsfirma The Religion of Sports Media, Inc. (**RoS**) für einen Dokumentarfilm über Simone Biles⁷ aufgenommen wurde (dazu ausführlich hinten, Rz. 66 f.). RoS hatte drei Kameras vor Ort (A-Cam [Videofenster unten links], B-Cam [Videofenster unten rechts] und C-Cam

⁷ Simone Biles ist die erfolgreichste Kunstturnerin der Sportgeschichte. Aufgrund ihres internationalen Ruhms und ihrer Millionen Anhänger weltweit wurde während der Olympischen Spiele 2024 eine Netflix-Dokumentation über sie produziert.

[Videofenster oben rechts]). Das Filmmaterial von RoS (das **RoS-Video**⁸) umfasst auch die Live-Übertragung des U.S.-amerikanischen Fernsehsenders NBC (Videofenster oben links) und von Olympic Broadcasting Services (**OBS**) (Videofenster im Zentrum). Das RoS-Video beinhaltet zudem eine laufende Uhr (**RoS-Uhr**).

Beweis:

— Videoaufnahmen von The Religion of Sports Media, Inc. vom 5. August 2024, 15:29:11 - 15:35:59 Uhr MEZ (auf USB-Stick) Beilage 11

- 62 Die Gesuchstellerin reichte das RoS-Video am 11. August 2024 bei der CAS Ad Hoc Division ein; diese berücksichtigte es allerdings nicht mit der Begründung, der Schiedsspruch sei bereits mit der Eröffnung des Dispositivs am 10. August 2024 endgültig und rechtskräftig geworden (dazu ausführlich hinten, Rz. 107 ff.). Wenn dem so ist (siehe die diesbezüglich bestehende Rechtsunsicherheit, Rz. 130 ff.), stellt das nachträgliche Entdecken des RoS-Videos einen Revisionsgrund dar, welchen die Gesuchstellerin mit dem vorliegenden Revisionsgesuch geltend macht.
- 63 Die Gesuchstellerin beendete ihre Kür laut der Uhr, die mit dem RoS-Video verbunden war, um **15:29:23 Uhr**. Nachfolgend genannte Zeiten beziehen sich jeweils ebenfalls auf die Uhr des RoS-Videos.
- 64 Um **15:31:52 Uhr** wurde das Ergebnis der Gesuchstellerin angezeigt. Die ursprünglich veröffentlichte Punktzahl der Gesuchstellerin betrug 13.666, einschliesslich einem D-Score von 5.800. Ausgehend von dieser Punktzahl mussten der Gesuchstellerin für den *Gogean*-Sprung 0.3 Punkte zuerkannt worden sein, was einem "unvollständigen" *Gogean*-Sprung, einem sog. "*Tour Jeté*", entspricht (dazu vorne, Rz. 51).
- 65 Damit belegte die Gesuchstellerin vorläufig den fünften Platz, hinter den Gesuchsgegnerinnen 2 und 3.

4.2 Rechtzeitige mündliche Einsprache der Gesuchstellerin

- 66 Während der 60 Sekunden, die unmittelbar auf die Anzeige der Benotung der Gesuchstellerin auf der Anzeigetafel um **15:31:52 Uhr** folgten, ereigneten sich folgende Geschehnisse, die im RoS-Video detailliert dokumentiert sind (Beilage 11; wiederum beziehen sich die nachfolgenden Zeitangaben auf die RoS-Uhr):
- **15:32:07 Uhr** (15 Sekunden nach Anzeige): Die Gesuchstellerin umarmt Cécile Canqueteau-Landi (Beilage 11).
 - **15:32:33 Uhr** (41 Sekunden nach Anzeige): Cécile Canqueteau-Landi sagt zu Laurent Landi: "*What about Jordan? [Do] you want to try? 5.8.*" Laurent Landi antwortet: "*Vas-y ! Fais-le !*" (Beilage 11).

⁸ Das RoS-Video ist als Beweismittel auf einem USB-Stick beigelegt (Beilage 11) und unter folgendem Link abrufbar:

- **15:32:39 Uhr** (47 Sekunden nach Anzeige): Die OBS-Live-Übertragung zeigt, wie sich Cécile Canqueteau-Landi nach rechts wendet, um zügig zum Tisch der beiden für die Entgegennahme von Einsprachen zuständigen Technischen Assistentinnen zu laufen (Beilage 11; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 23 und S. 71, Rz. 24). Wie bereits erwähnt, war dieser Tisch nur wenige Meter von der *Floor Sitting Area*, wo Cécile Canqueteau-Landi gestanden hatte, entfernt (vorne, Rz. 57; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 15 ff.; S. 71 / Rz. 14 ff.).
- **15:32:41 Uhr (49 Sekunden nach Anzeige)**: Cécile Canqueteau-Landi, die hier im RoS-Video nicht zu sehen ist, erhebt zum ersten Mal mündliche Einsprache (*Verbal Inquiry*, dazu vorne, Rz. 52) im Namen der Gesuchstellerin. Im RoS-Video ist zu hören, wie sie deutlich und hörbar sagt: "*Inquiry for Jordan!*" (Beilage 11). Eine der beiden für die Entgegennahme von Einsprachen zuständigen, weiss gekleideten Technischen Assistentinnen nahm Augenkontakt mit ihr auf und nickte ihr zu, um den Empfang der *Verbal Inquiry* anzuzeigen (Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 4 ff.).
- **15:32:49 Uhr (57 Sekunden nach Anzeige)**: Cécile Canqueteau-Landi wiederholt die *Verbal Inquiry* im Namen der Gesuchstellerin. Im RoS-Video kann man hören, wie sie erneut deutlich und hörbar sagt: "*Inquiry for Jordan!*" (Beilage 11).
- **15:32:51 Uhr (59 Sekunden nach Anzeige)**: Cécile Canqueteau-Landi bekräftigt die *Verbal Inquiry* nochmals, indem sie abermals "*For Jordan!*" sagt (Beilage 11).
- **15:32:55 Uhr**: Cécile Canqueteau-Landi ist nun wieder in der C-Cam des RoS-Videos zu sehen, wie sie vom Tisch der beiden für die Entgegennahme von Einsprachen zuständigen Technischen Assistentinnen zur *Floor Sitting Area* zurückläuft.

⁶⁷ Im Verlauf der darauffolgenden 60 Sekunden zeigt das RoS-Video die folgenden Ereignisse (Beilage 11):

- **15:32:57 Uhr**: Auf der C-Cam des RoS-Videos ist zu sehen, wie sich eine der beiden weiss gekleideten Technischen Assistentinnen von ihrem Stuhl erhebt und nach Cécile Canqueteau-Landi ruft. Eine Sekunde später zeigt das Video, wie sich Cécile Canqueteau-Landi umdreht und sich ihr zuwendet. Dann geht sie sechs Schritte zurück zum Tisch. Auf der Tonspur des RoS-Videos ist zu hören, wie die Kampfrichterin auf Französisch nach der gewünschten Note fragt: "*Il faut nous donner la note de départ en fait [...]*" (Beilage 11; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 7 ff.). Mit "*note de départ*" ist der angebehrte D-Score der Gesuchstellerin, die für die *Written Inquiry* gebraucht wird, gemeint.
- **15:33:05 Uhr**: Cécile Canqueteau-Landi antwortet: "5.9" (vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 9). Die C-Cam zeigt, wie sich die Technische Assistentin über ein Tablet – wohl das Omega-System (vorne, Rz. 55) – beugt und es berührt. Cécile Canqueteau-Landi steht daneben und beobachtet sie (Beilage 11; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 12 f.).

- **15:33:15 Uhr:** Die C-Cam zeigt, wie sich Cécile Canqueteau-Landi vom Tisch abwendet und beginnt, langsam zur *Floor Sitting Area* zurückzugehen (Beilage 11).
- **15:33:29 Uhr:** Cécile Canqueteau-Landi tritt wieder in das Bild der NBC-Live-Kamera ein, die auf die Gesuchstellerin, Simone Biles und Laurent Landi (Ehemann von Cécile Canqueteau-Landi und ebenfalls Trainer der Gesuchstellerin) gerichtet ist (Beilage 11).

4.3 Gutheissung der Einsprache durch die *Superior Jury* und nachträgliche Erhöhung des D-Score der Gesuchstellerin

- 68 Im Moment, als die Technische Assistentin die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin auf dem Tablet in das Omega-System eintippte (vorne, Rz. 67), erhielt Donatella Sacchi, als Mitglied der *Superior Jury* (vorne, Rz. 36), auf ihrem Tablet eine Benachrichtigung über den Eingang einer *Verbal Inquiry* im Namen der Gesuchstellerin. Wenige Sekunden später erhielt sie eine weitere Benachrichtigung über den Eingang der *Written Inquiry* der Gesuchstellerin (Verhandlungsprotokoll, S. 27 / Rz. 12 ff.):

"[I]n the tablet, it's coming **verbal inquiry**, dot, dot, dot, dot, and is kind of moving. And **immediately -- in this case, immediately, after few seconds, arrived a written inquiry** with all data." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

- Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024 Beilage 9
 - Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick) Beilage 10
- 69 Zu keinem Zeitpunkt erhielten Donatella Sacchi oder andere Mitglieder der *Superior Jury* eine Benachrichtigung, die in irgendeiner Weise auf eine verspätete Erhebung der Einsprache hindeutete (Schiedsspruch, Rz. 127). Die *Superior Jury* erhielt auch keine Daten, aus denen hervorging, wie viel Zeit zwischen der Bekanntgabe der Benotung der Gesuchstellerin auf der Anzeigetafel und der Erhebung ihrer *Verbal Inquiry* verstrichen war. Nach der Zeugenaussage von Donatella Sacchi im Schiedsverfahren hätte sie eine Benachrichtigung erwartet, wie etwa ein blinkendes orangefarbenes oder rotes Signal im Omega-System, wenn die Einsprache verspätet eingereicht worden wäre (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 24 / Rz. 22 ff.; Schiedsspruch, Rz. 127).
- 70 Nach Erhalt der Einsprache überprüfte die *Superior Jury* Teile der Videoaufnahme der Kür der Gesuchstellerin. Sie stellten beim *Gogean*-Element eine ausreichende Drehung der Gesuchstellerin fest, um dieses Element nach den Wertungsvorschriften mit 0.4 Punkten zu bewerten (Schiedsspruch, Rz. 141; vgl. dazu vorne, Rz. 51). Sie erhöhten daher den D-Score auf 5.900 (Schiedsspruch, Rz. 10).
- 71 Die Korrektur durch die *Superior Jury* führte zu einer Gesamtpunktzahl der Gesuchstellerin von 13.766 Punkten. Dadurch belegte die Gesuchstellerin den dritten Platz (vgl. Schiedsspruch, Rz. 10 f.).
- 72 Noch am selben Nachmittag stand die Gesuchstellerin anlässlich der Medaillenverleihung zusammen mit Rebeca Andrade (Siegerin, Brasilien) und Simone

Biles (Zweitplatzierte, USA) auf dem Podium und erhielt die Bronzemedaille (vgl. Schiedsspruch, Rz. 11).

C. Ablauf des Schiedsverfahrens

1. Einleitung des Schiedsverfahrens und fehlende Notifikation der Gesuchstellerin durch die CAS Ad Hoc Division

⁷³ Am 6. August 2024, 10:04 und 13:47 Uhr, leitete die Gesuchsgegnerin 1 zwei Schiedsverfahren bei der CAS Ad Hoc Division ein (Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16), wobei sie Donatella Sacchi als (einzige) Beklagte und die Verfahrensbeteiligte 4 als weitere Verfahrensbeteiligte (*Interested Party*) aufführte (Schiedsspruch, Rz. 12). Weder die Gesuchstellerin noch die Verfahrensbeteiligten 2 und 3 wurden als Beklagte oder *Interested Parties* genannt.

- In ihrem ersten, unter der **Verfahrensnummer CAS OG 24-15** registrierten Schriftsatz beanstandete die Gesuchsgegnerin 1 die Gutheissung der Einsprache der Gesuchstellerin durch die *Superior Jury*, wodurch diese vom ursprünglich fünften auf den dritten Platz gerückt war. Dies mit der Begründung, die nachträgliche Erhöhung des D-Score der Gesuchstellerin durch die *Superior Jury* sei ungerechtfertigt gewesen, da die Gesuchstellerin den *Gogean*-Sprung angeblich nicht mit der erforderlichen 540-Grad-Drehung absolviert habe. Die Rechtzeitigkeit der Einsprache wurde nicht thematisiert (vgl. Beilage 12).
- Im zweiten, unter der **Verfahrensnummer CAS OG 24-16** registrierten Schriftsatz beanstandete die Gesuchsgegnerin 1, dass der Gesuchsgegnerin 3 ungerechtfertigterweise ein Strafpunkt (hierzu vorne, Rz. 50) von 0.1 auferlegt worden war (Beilage 13).

Beweis:

- Application der Gesuchsgegnerin 1 vom 6. August 2024 (CAS OG 24-15) Beilage 12
- Application der Gesuchsgegnerin 1 vom 6. August 2024 (CAS OG 24-16) Beilage 13

⁷⁴ Mit E-Mail vom 6. August 2024, 17:01 Uhr, benachrichtigte die CAS Ad Hoc Division Donatella Sacchi als Beklagte sowie ROSC, die Gesuchstellerin, USAG und USOPC als weitere Verfahrensbeteiligte in der Rolle von *Interested Parties* über die Einleitung der beiden Schiedsverfahren (Schiedsspruch, Rz. 13; Beilage 14). Die CAS Ad Hoc Division verwendete zur Kontaktaufnahme mit der Gesuchstellerin sowie den Verfahrensbeteiligten 2 und 3 die folgenden E-Mail-Adressen (Beilage 14, S. 1; Beilage 15, S. 1; Beilage 19, S. 1):

- Gesuchstellerin: [REDACTED]
- USOPC: [REDACTED]; und
- [REDACTED]

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024, 17:01 Uhr Beilage 14
- Schreiben der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024 betreffend Einleitung Schiedsverfahren CAS OG 24/15 Beilage 15

- 75 Die E-Mail-Adresse, die zur Notifikation der Gesuchstellerin verwendet wurde, enthält jedoch einen Tippfehler. Die korrekte E-Mail lautet: [REDACTED].⁹ Auch die E-Mail-Adresse, die zur Notifikation der Verfahrensbeteiligten 2 verwendet wurde, ist falsch. Die korrekte E-Mail von [REDACTED] lautet: [REDACTED]. Die Verwendung dieser E-Mail-Adressen generiert entsprechend je eine Fehlermeldung (Beilage 16; Beilage 17). Die für die Kontaktierung der Verfahrensbeteiligten 3 verwendete E-Mail-Adresse, [REDACTED], wiederum war ausser Betrieb, nachdem [REDACTED] USOPC bereits vor Längerem verlassen hatte (vgl. zur korrekten Korrespondenzadresse von USOPC hinten, Rz. 88 und 90).

Beweis:

- Fehlermeldung [REDACTED] Beilage 16
- Fehlermeldung [REDACTED] Beilage 17

- 76 Die CAS Ad Hoc Division und die Gesuchsgegnerinnen ignorierten jedoch diese Fehlermeldungen bzw. erkannten nicht, dass [REDACTED] USOPC verlassen hatte, und verwendeten mindestens **bis zum 9. August 2024** weiterhin die Empfängerliste mit den nicht funktionierenden E-Mails. Wie noch zu zeigen sein wird, führte dies dazu, dass die Gesuchstellerin (i) **weniger als drei Stunden** vor der letztmals erstreckten Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Gesuchsgegnerinnen 1–3 und (ii) am Vorabend der Verhandlung im Schiedsverfahren, die auf 08:00 Uhr¹⁰ am Folgetag angesetzt war, von der Einleitung der inzwischen vereinigten zwei Schiedsverfahren in Kenntnis gesetzt wurde (hinten, Rz. 91 ff.; vgl. Schiedsspruch, Rz. 33 ff.). Auch die Verfahrensbeteiligten 2 und 3 wurden daher erst verspätet über das Schiedsverfahren benachrichtigt (vgl. dazu hinten, Rz. 86 ff.).

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024, 17:01 Uhr Beilage 14
- Schreiben der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024 betreffend Einleitung Schiedsverfahren CAS OG 24/15 Beilage 15
- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024, 17:07 Uhr Beilage 18
- Schreiben der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024 betreffend Einleitung Schiedsverfahren CAS OG 24/16 Beilage 19

⁹ Die Gesuchsgegnerin 1 hatte in ihrer unter der Verfahrensnummer CAS OG 24-15 registrierten *Application* vom 6. August 2024 diese E-Mail-Adresse – d.h. ohne Tippfehler – verwendet (vgl. Beilage 12, S. 2).

¹⁰ Die Verhandlung war auf 08:00 Uhr angesetzt und wurde kurzfristig um eine halbe Stunde auf 08:30 Uhr verschoben.

2. Konstituierung des CAS Panels

- 77 Mit E-Mail vom 7. August 2024, 10:42 Uhr, informierte die CAS Ad Hoc Division die Parteien und weitere *Interested Parties* über ihre Entscheidung betreffend Konsolidierung der beiden Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 (Schiedsspruch, Rz. 14). In derselben E-Mail informierte die CAS Ad Hoc Division über die Konstituierung des CAS Panels, welches aus Dr. Hamid G. Gharavi als Vorsitzendem (*President*) und Prof. Philippe Sands KC sowie Prof. Song Lu als beisitzenden Schiedsrichtern bestand (vgl. Schiedsspruch, Rz. 14). Erneut wurde diese E-Mail der Gesuchstellerin und den Verfahrensbeteiligten 2 und 3 nicht zugestellt, da die CAS Ad Hoc Division abermals die vorn aufgeführten, nicht funktionierenden E-Mail-Adressen verwendete und die generierten Fehlermeldungen offenbar ignorierte.

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 7. August 2024, 10:42 Uhr Beilage 20
- Verfügung der CAS Ad Hoc Division vom 7. August 2024 betreffend Beilage 21
Vereinigung der Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 sowie
betreffend Konstituierung des Schiedsgerichts

3. Der Schriftenwechsel findet drei Tage lang ohne Beteiligung der Gesuchstellerin statt

- 78 Am 7. August 2024, 11:05 Uhr, forderte die CAS Ad Hoc Division die FIG zur Einreichung einer Stellungnahme sowie die Gesuchstellerin und die weiteren *Interested Parties* zur Einreichung allfälliger *Amici Curiae Briefs* bis am 7. August 2024, 17:00 Uhr, auf (Schiedsspruch, Rz. 16). Diese Frist wurde in der Folge bis 21:00 Uhr erstreckt (Schiedsspruch, Rz. 21). Gleichzeitig informierte die CAS Ad Hoc Division, dass eine etwaige Verhandlung am 8. August 2024, 10:00 Uhr, stattfinden werde (vgl. Schiedsspruch, Rz. 16). Auch dieses Datum wurde in der Folge verschoben (vgl. Schiedsspruch, Rz. 21, 35 und 42).

- 79 Gleichentags, 16:57 Uhr, reichten die Gesuchsgegnerinnen 1 bis 3 eine *Amended Application* ein, worin sie die Aufnahme der Gesuchsgegnerinnen 2 und 3 als Klägerinnen und der Gesuchsgegnerin 4 als Beklagte beantragten (vgl. Schiedsspruch, Rz. 20). Die Rechtzeitigkeit der Einsprache (*Verbal Inquiry*) der Gesuchstellerin wurde nach wie vor nicht thematisiert.

Beweis:

- Amended Application der Gesuchsgegnerinnen 1-3 vom 7. August 2024, Beilage 23
16:57 Uhr

- 80 Ebenfalls gleichentags, 20:42 Uhr, reichte die FIG ihren *Amicus Curiae Brief* ein, in dem sie das Verfahren in verschiedener Hinsicht beanstandete (Schiedsspruch, Rz. 22). Sie erhob unter anderem die Einrede der Unzuständigkeit des CAS Panels und beantragte, dass das Schiedsverfahren nach Massgabe von Art. 20 lit. c CAS OG Rules in das

ordentliche Verfahren vor der CAS Appeals Division verwiesen werde (Beilage 24, Rz. 4 und 8.b; Schiedsspruch, Rz. 22).

Beweis:

— Stellungnahme der Gesuchsgegnerin 4 vom 7. August 2024

Beilage 24

- 81 Mit Eingabe vom 8. August 2024, 13:48 Uhr, liess die Gesuchsgegnerin 4 Einsprache gegen die Klageänderung der Gesuchsgegnerin 1 und die Konstituierung der Gesuchsgegnerinnen 2 und 3 als Klägerinnen erheben (vgl. Schiedsspruch, Rz. 23).
- 82 Gleichentags, 21:17 Uhr, reichten die Gesuchsgegnerinnen 1–3 ihre Replik auf den *Amicus Curiae Brief* der Gesuchsgegnerin 4 ein (Schiedsspruch, Rz. 27). Damit reichten sie ein Video ein, das angeblich zeigen soll, dass die Trainerin der Gesuchstellerin bis 45 Sekunden nach der Anzeige der Benotung bei der Gesuchstellerin stand und daher die Einsprache nicht rechtzeitig habe machen können (Beilage 25, S. 5). Sodann beantragten sie, dass die Gesuchsgegnerin 4 und die Verfahrensbeteiligte 1 zur Offenlegung eines vollständigen Videos zu verpflichten sei, aus dem hervorgeht, ob die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin innerhalb von 60 Sekunden und damit innerhalb der Ein-Minuten Frist erhoben wurde (vgl. Schiedsspruch, Rz. 27). Gleichzeitig stellten die Gesuchsgegnerinnen 1–3 erstmals die folgenden Rechtsbegehren (Beilage 25, S. 2):

"[W]e hereby request the Honorable Panel of Arbitrators to:

- a. To conclude that the inquiry submitted by Cecile Canqueteau-Landi on behalf of Jordan Chiles was filled [sic] beyond the 1-minute deadline specified in art. 8.5 of FIG 2024 Technical Regulations and to dismiss the inquiry as untimely, thereby upholding the initial score of 13.666 and the 5th spot in the final standings while adjust the final ranking accordingly;
- b. To conclude that the inquiry made by Cecile Canqueteau-Landi on behalf of Jordan Chiles was reviewed in manifest bad-faith by the FIG Women's Artistic Gymnastics Technical Committee where Ms. Donatella Sacchi acted as president, as it was impossible to adequately review the entire 90-second exercise in under 15 seconds, as we will demonstrate;

[...]

- d. In subsidiary, to adjust the ranking of Ana Maria Bărbosu, Sabina Maneca-Voinea and Jordan Chiles by placing all three athletes in 3rd position and to allocate the medals accordingly to all three athletes."

Beweis:

— Replik der Gesuchsgegnerinnen 1-3 vom 8. August 2024, 21:17 Uhr

Beilage 25

- 83 Am 9. August 2024, 00:12 Uhr, forderte die CAS Ad Hoc Division die weiteren Parteien und Verfahrensbeteiligten zur Einreichung einer allfälligen Duplik bis gleichentags, 12:00 Uhr, auf (Schiedsspruch, Rz. 28). Zudem lud sie die Gesuchsgegnerin 4 zur Einreichung von Videoaufnahmen ein (Beilage 26).

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 00:12 Uhr

Beilage 26

- 84 Am 9. August 2024, 09:02¹¹ Uhr, forderte die CAS Ad Hoc Division die FIG zur Offenlegung des Namens der Technischen Assistentin auf, welche während des Finals für die Entgegennahme von Einsprachen zuständig gewesen war (vgl. Schiedsspruch, Rz. 29 und 31). Gleichzeitig informierte die CAS Ad Hoc Division über die Aufnahme des IOC als weitere Verfahrensbeteiligte (*Interested Party*) (Schiedsspruch, Rz. 32).

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 09:02 Uhr Beilage 27

- 85 Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gesuchstellerin weiterhin keinerlei Kenntnis vom laufenden Schiedsverfahren, da die CAS Ad Hoc Division – und die Gesuchsgegnerinnen – nach wie vor die fehlerhaften bzw. inaktiven E-Mail-Adressen verwendeten und die erzeugten Fehlermeldungen ignorierten. Folglich erhielt sie – wie auch USAG und USOPC – keine der oben erwähnten Eingaben oder Korrespondenzen.

4. Die Gesuchstellerin erfährt erstmals am 9. August 2024, 17:26 Uhr, dass gegen sie ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde

- 86 Mit E-Mail vom 9. August 2024, 10:23 Uhr, kontaktierte die CAS Ad Hoc Division [REDACTED], den *General Counsel* von USOPC, "*in order to inquire about receipt of all correspondence exchanged in these proceedings by Ms. Chiles, US[A] Gymnastics and USOPC*" (Schiedsspruch, Rz. 33). Die CAS Ad Hoc Division anerkannte, dass die E-Mail-Adressen in der CAS-Datenbank "*outdated*" seien (Beilage 28).

"I have received your contact information from Mr Lenard. I was quite surprised not receiving any comment from your side (or from the side of US Gymnastic) and **I was therefore wondering if you received our emails in these two proceedings. It seems that the contact details we have in our database are outdated.**" (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 10:23 Uhr, S. 2 Beilage 28

- 87 Gleichzeitig liess die CAS Ad Hoc Division [REDACTED] einen Link zu einem Downloadordner mit dem Titel "*OG24-15-16-IOC file*" zukommen (Beilage 28: "[REDACTED]"). Dieser Downloadordner enthält insgesamt 44 E-Mails und 31 weitere Dokumente.

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 7. August 2024, 10:42 Uhr Beilage 20
— Übersicht Downloadordner [REDACTED] Beilage 31
— Inhalt des Downloadordners [REDACTED] (auf USB-Stick) Beilage 32

¹¹ Die CAS Ad Hoc Division versendete die E-Mail vom 9. August 2024, 09:02 Uhr, bereits ein erstes Mal am 9. August 2024, 03:01 Uhr. Der Schiedsspruch führt in Rz. 29 erstere auf, weshalb sich die Gesuchstellerin ebenfalls auf die E-Mail von 09:02 Uhr bezieht.

- 88 [REDACTED] zeigte sich überrascht über die unterlassene Notifikation und wies darauf hin, dass die CAS Ad Hoc Division ein paar Tage zuvor in einem anderen Verfahren erfolgreich mit USOPC kommuniziert hatte (Beilage 33). Erst auf Nachfrage hin orientierte ihn die CAS Ad Hoc Division um 10:47 Uhr darüber, dass die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten 2 und 3 gleichentags um 12:00 Uhr ablaufe. [REDACTED] reagierte empört und wies darauf hin, dass diese Frist angesichts der Versäumnisse der CAS Ad Hoc Division sowie der Zeitverschiebung für die am Schiedsverfahren beteiligten Personen und deren Rechtsvertreter in den USA unangemessen sei.

"[W]e will need all new deadlines if you mean to give the parties any chance to participate. **We have not been able to review any of the materials in this case at all and our counsel are all US based of course [...]**." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

- Übersicht Downloadordner [REDACTED] Beilage 31
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der CAS Ad Hoc Division und [REDACTED] Beilage 33
[REDACTED], USOPC, vom 9. August 2024

- 89 Mit E-Mail von 14:22 Uhr erstreckte die CAS Ad Hoc Division die bereits um 12:00 Uhr abgelaufene Frist für die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten 2 und 3 auf 18:00 Uhr.

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 14:22 Uhr Beilage 34

- 90 Mit E-Mail vom 9. August 2024, 14:44 Uhr, ersuchte [REDACTED], *Chief Legal Officer* von USAG, welche von [REDACTED] in die Korrespondenz mit der CAS Ad Hoc Division erstmals einkopiert worden war (und folglich endlich von den laufenden Schiedsverfahren Kenntnis erhielt, da die bis anhin für sie verwendete E-Mail-Adresse fehlerhaft war, siehe vorne, Rz. 74 ff.), um eine weitere Fristerstreckung. Die CAS Ad Hoc Division erstreckte die Frist in der Folge um weitere zwei Stunden bis 20:00 Uhr. Gleichzeitig orientierte sie die Parteien darüber, dass am Folgetag, am 10. August 2024, 08:00 Uhr, eine Verhandlung stattfinden werde, dass das CAS Panel den Antrag der Gesuchsgegnerin 4 um Verweisung in das ordentliche Verfahren abgelehnt habe (vorne, Rz. 80) und dass Gesuchen um Verschiebung der Verhandlung nicht stattgegeben würde (Beilage 34: "*the hearing scheduled for tomorrow will not be postponed in any event*"). Die CAS Ad Hoc Division anerkannte in dieser E-Mail, dass die unterlassene Notifikation der Verfahrensbeteiligten 2 und 3 "*an unfortunate circumstance that should not have occurred*" sei (Beilage 34). **Die unterlassene Notifikation der Gesuchstellerin erwähnte sie mit keinem Wort.**

Beweis:

- E-Mail von [REDACTED] vom 9. August 2024, 14:44 Uhr Beilage 35
- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 15:51 Uhr Beilage 36

- 91 Kurz vor 17:00 Uhr kontaktierte USAG erstmals RA Paul Greene der Kanzlei Global Sports Advocates mit Sitz in Portland, Maine (USA), und bat ihn um Vertretung der

Interessen von USAG im Schiedsverfahren. Um 17:16 Uhr leitete USOPC auf Bitte der Verfahrensbeteiligten 2 den in Rz. 87 erwähnten Link zum Downloadordner der CAS Ad Hoc Division an RA Paul Greene weiter. RA Paul Greene erhielt in der Folge keine weiteren Verfahrensakten aus dem Zeitraum vor seiner Mandatierung, weder von der CAS Ad Hoc Division noch von sonst jemandem. **Für das Studium und die Analyse der umfangreichen Schiedsakten und die Vorbereitung der auf 20:00 Uhr angesetzten Frist für die Eingabe blieben ihm weniger als drei Stunden.** Zudem musste er in dieser Zeit auch noch die Gesuchstellerin zwecks Mandatierung kontaktieren (siehe dazu hinten, Rz. 93 ff.).

Beweis:

- E-Mail des Sekretariats von Global Sports Advocates an RA Paul Greene vom 9. August 2024, 16:53 Uhr Beilage 37
- E-Mail von USOPC an RA Paul Greene vom 9. August, 17:16 Uhr, S. 2 Beilage 38

- 92 Um 17:26 Uhr setzte sich [REDACTED], *Vice President* von USAG, die aufgrund der Verwendung fehlerhafter E-Mail-Adressen (vorne, Rz. 74 f.) ebenfalls erst kurz zuvor von den laufenden Schiedsverfahren erfahren hatte, telefonisch mit der Mutter der Gesuchstellerin, [REDACTED], in Verbindung, um sie über das Verfahren zu informieren. Die Gesuchstellerin befand sich in diesem Zeitpunkt mit ihrer Familie bereits wieder in den USA und absolvierte in New York mehrere Medientermine.

Beweis:

- Screenshots der Anrufliste des Mobiltelefons von [REDACTED] betreffend Anrufe vom 9. August 2024 (alle Zeitangaben EST), S. 3 Beilage 39

- 93 Um 17:51 Uhr sprach RA Paul Greene, den [REDACTED] bei einem erneuten Anruf an [REDACTED] um diese Zeit dazuschaltete und welchen die Gesuchstellerin zuvor nicht gekannt hatte, zum ersten Mal mit der Mutter der Gesuchstellerin. Er orientierte sie über die Frist von 20:00 Uhr sowie die Verhandlung vom darauffolgenden Morgen und teilte ihr mit, dass sich die Gesuchstellerin umgehend entscheiden müsse, ob sie ihn mit der Wahrung ihrer Interessen im Schiedsverfahren beauftragen möchte. In Kenntnis der Dringlichkeit der Angelegenheit und obwohl sich die Gesuchstellerin gerade auf das nächste Interview vorbereitete, entschied sich [REDACTED], die Gesuchstellerin nun über das Schiedsverfahren zu informieren und die Mandatierung von RA Paul Greene zu besprechen. **Zu diesem Zeitpunkt, d.h. am 9. August 2024, nach 18:00 Uhr, erfuhr die Gesuchstellerin mithin zum ersten Mal von den bereits seit drei Tagen hängigen Schiedsverfahren.**

Beweis:

- Screenshots der Anrufliste des Mobiltelefons von [REDACTED] betreffend Anrufe vom 9. August 2024 (alle Zeitangaben EST), S. 2 Beilage 39

- 94 Um 19:41 Uhr liess die Gesuchstellerin RA Paul Greene eine elektronisch signierte Vollmacht zukommen.

Beweis:

- E-Mail an RA Paul Greene vom 9. August 2024, 19:41 Uhr mit Vollmacht der Gesuchstellerin Beilage 40

- 95 Um 19:57 Uhr – drei Minuten vor Ablauf der Frist (vorne, Rz. 91) – reichte RA Paul Greene eine Stellungnahme im Namen der Gesuchstellerin und von USAG ein (Beilage 41; vgl. Schiedsspruch, Rz. 37). Die Gesuchstellerin hatte aufgrund des massiven Zeitdrucks naturgemäss keine Gelegenheit, die umfangreichen Schiedsunterlagen zu studieren und in deren Kenntnis mit RA Paul Greene ein Gespräch über den Inhalt der Stellungnahme zu führen, geschweige denn diese zu lesen oder hierzu Kommentare abzugeben.

Beweis:

- E-Mail von RA Paul Greene 9. August 2024, 19:57 Uhr Beilage 41
- Stellungnahme von RA Paul Greene im Namen der Gesuchstellerin und USAG vom 9. August 2024, 19:57 Uhr Beilage 42

- 96 Um 17:29 Uhr reichte die FIG einen Bericht von Omega ein, in dem die Zeitpunkte der während des Bodenturnen-Finals der Frauen eingegangenen Einsprachen aufgeführt sind (der **Omega-Bericht**) (vgl. Schiedsspruch, Rz. 36 und 122; vgl. dazu auch vorne, Rz. 55). RA Paul Greene war in diese Korrespondenz nicht einkopiert. Im Omega-Bericht wird – fälschlicherweise – ausgeführt, dass die *Verbal Inquiry* 64 Sekunden nach Anzeige der Benotung der Gesuchstellerin erhoben worden sei (Schiedsspruch, Rz. 122).

Beweis:

- E-Mail der Gesuchsgegnerin 4 vom 9. August 2024, 17:29 Uhr Beilage 43

- 97 Um 22:21 Uhr teilte die Gesuchsgegnerin 4 dem CAS Panel mit, der Name der Technischen Assistentin, welche die Einsprache der Gesuchstellerin entgegengenommen hatte (vorne, Rz. 54), sei ihr nicht bekannt (Schiedsspruch, Rz. 39).

Beweis:

- E-Mail der Gesuchsgegnerin 4 vom 9. August 2024, 22:21 Uhr Beilage 44

5. Die Verhandlung vom 10. August 2024, 08:30–13:22 Uhr

5.1 Überblick

- 98 Am 10. August 2024, 08:30 Uhr – 02:30 Uhr Eastern Standard Time (**EST**), d.h. mitten in der Nacht für die sich in den USA befindliche Gesuchstellerin (vorne, Rz. 92) wie auch für RA Paul Greene (vorne, Rz. 91) – fand eine virtuelle Verhandlung statt (Schiedsspruch, Rz. 42; vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 102 / Rz. 14 ff.).

- 99 Das CAS Panel schloss die Verhandlung um 13:22 Uhr – d.h. um 07:22 Uhr EST.

Beweis:

- Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick) Beilage 10

- 100 Ein offizielles Wortprotokoll der Verhandlung wurde nicht erstellt. Die Gesuchstellerin hat die Videoaufnahmen der Verhandlung (Beilage 10) für die Zwecke des vorliegenden Revisionsgesuchs indessen von einem professionellen *Court-Reporting*-Dienstleister transkribieren lassen (Beilage 9).

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

5.2 Die Verhandlung offenbart eine unvermeidliche Verzögerung zwischen der *Verbal Inquiry* und dem vom Omega-Bericht ausgewiesenen Zeitpunkt

- 101 RA Paul Greene offerierte dem CAS Panel in seiner Stellungnahme vom 9. August 2024, 19:57 Uhr Cécile Canqueteau-Landi als Zeugin (Beilage 42, S. 3). In der Folge lud das CAS Panel mit E-Mail vom 9. August 2024, 20:38 Uhr, unter anderem Cécile Canqueteau-Landi als Zeugin vor. Diese befand sich zu jenem Zeitpunkt noch in Frankreich und prüfte vor der Verhandlung eigens noch einmal die öffentlich zugänglichen Videoaufnahmen des Finals (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 2 f.). Diese enthalten allerdings keine brauchbaren Audio- noch Videoaufnahmen von Cécile Canqueteau-Landi im Zusammenhang mit der Einsprache für die Gesuchstellerin (siehe auch vorne, Rz. 61 ff.). Die Einsprache war aufgrund des erheblichen Zuschauerlärms in der Bercy Arena in öffentlich zugänglichen Videoaufnahmen des Finals nicht hörbar (siehe auch Beilage 11: Videofenster oben links und in der Mitte, welche die Aufnahmen des NBC und OBS zeigen). Aufnahmen wie jene von NBC und OBS ermöglichten daher keinen direkten Beweis der Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin (dazu vorne, Rz. 66).

Beweis:

— Videoaufnahmen von The Religion of Sports Media, Inc. vom 5. August 2024, 15:29:11 - 15:35:59 Uhr MEZ (auf USB-Stick)

Beilage 11

- 102 Dennoch war Cécile Canqueteau-Landi davon überzeugt, dass sie die *Verbal Inquiry* namens der Gesuchstellerin rechtzeitig erhoben hatte. An der Verhandlung führte sie entsprechend aus:

"MR. GREENE: Okay. Do you have reason to believe that maybe there was -- that the time may be not correct, the 1 minute and 4 seconds?

MS. LANDI: I do. [...] **I didn't take a minute and -- over a minute to go to the desk.** I -- I know how this last routine, you have a short amount of time to do it [d.h. die *Verbal Inquiry*], so. You know the hug lasted four seconds and -- three, and I ran right away because I knew that we didn't have the time to think. It was -- I knew what she could get, and that's what I went for." (Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 4 ff., Hervorhebungen hinzugefügt).

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

— Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick)

Beilage 10

103 In der knappen verbleibenden Zeit vor der Verhandlung war es der Gesuchstellerin nicht möglich, die Diskrepanz zum Omega-Bericht (vorne, Rz. 96) richtig einzuordnen. Erst an der Verhandlung liessen Aussagen der Gesuchsgegnerin 4 erstmals Zweifel an der Aussagekraft des Omega-Berichts aufkommen: Die Gesuchsgegnerin 4 führte insbesondere aus, dass der Omega-Bericht für die Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* nicht massgeblich sei. Denn im Omega-Bericht werde nur der Zeitpunkt der manuellen Aufzeichnung der *Inquiry* durch die Technischen Assistentinnen festgehalten. Deshalb gebe es unweigerlich eine Verzögerung ("*some delay*") zwischen der *Verbal Inquiry* und dem im Omega-Bericht ausgewiesenen Zeitpunkt.

"[F]rom what we have heard by [...] by Ms. Sacchi, [...] there is some [...] elements that can be drawn in the fact that the 1 minute and 4 second that has [...] been recorded is not exactly 1 minute and 4 seconds, but there may be **some delay** on that. And in this specific point, [...] **the Omega report register[s] only when the complaint is made in the system. But there is an inconsistency because what is the relevant point is that when the inquiry is made verbally**" (Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 11 ff., Hervorhebungen hinzugefügt).

"The Omega report cannot take – cannot register when it was made verbally. And by definition, **the Omega report has a delay because the delay is between when the inquiry has been made verbally and when it was registered on the system.**" (Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 22 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

"**By definition, Omega cannot take** the verbal inquiry, the moment of the - - **when the verbal inquiry has been made.** What he [recte: it] can take is that when the inquiry is within the system." (Verhandlungsprotokoll, S. 98 / Rz. 16 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

"[T]he Omega report does not outline the fact that the verbal inquiry has been made, but **only when** the verbal inquiry has been **put in the system.**" (Verhandlungsprotokoll, S. 100 / Rz. 6 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

104 Entsprechend betonte RA Paul Greene an der Verhandlung wiederholt, dass sich der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* nicht nachweisen lasse:

"Because that inquiry judge isn't here, it's not part of the record one way or the other. [...] **[W]e can't assume that** they didn't make the decision to put it forward and that **that inquiry judge didn't understand it was 58 when she [d.h. Cécile Canqueteau-Landi] ran over and there was 6 seconds until it [d.h. die Verbal Inquiry] was filed.** We just have no idea. And so I feel like **without actual clear evidence to this point** that there was no decision on site, I think **we should be cautious** to say that there wasn't because it's just -- **there's no evidence either way.**" (Verhandlungsprotokoll, S. 114 / Rz. 19 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

105 Die Gesuchstellerin vertrat demnach explizit den Standpunkt, dass der Zeitpunkt der Einsprache der Gesuchstellerin unbewiesen geblieben war und damit die Vorbringen in der *Application* der Gesuchsgegnerinnen 1–3 unbewiesen waren. Der Nachweis der nicht rechtzeitigen Einsprache der Gesuchstellerin oblag im Schiedsverfahren den

Gesuchsgegnerinnen 1–3 als *Applicants*, weshalb der fehlende Nachweis der nicht rechtzeitigen Einsprache zu deren Lasten hätte ausgelegt werden müssen, mit der Folge, dass deren diesbezügliches Rechtsbegehren hätte abgewiesen werden müssen.

6. Das CAS Panel verweigert einen Aufschub der Verkündung des Schiedsspruchs, obwohl die Parteien Vergleichsgespräche führen

- 106 Nach Abschluss der Verhandlung setzten die Gesuchstellerin, die Gesuchsgegnerinnen 1–3 und die Verfahrensbeteiligten 2 und 3 ihre bereits an der Verhandlung diskutierten Bemühungen um eine vergleichsweise Erledigung der Streitsache mittels *Consent Award* fort (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 117 ff.). Mit E-Mail von 17:21 Uhr ersuchten die Gesuchsgegnerinnen 1–3 das CAS Panel um Aufschub der Verkündung des Schiedsspruchs bis um 20 Uhr, um den Parteien die Fortsetzung ihrer Vergleichsgespräche zu ermöglichen. Das CAS Panel trat auf dieses Gesuch mit E-Mail von 17:32 Uhr nicht ein.

Beweis:

- E-Mail der Gesuchsgegnerinnen 1–3 vom 10. August 2024, 17:21 Uhr und Beilage 72
E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 10. August 2024, 17:32 Uhr

- 107 Am 10. August 2024, 17:56 Uhr – viereinhalb Stunden nach Abschluss der Verhandlung – eröffnete das CAS Panel den Parteien das Dispositiv (*Operative Part*) des Schiedsspruchs. Dieses lautet mit Bezug auf das Schiedsverfahren Nr. CAS OG 24-15 wie folgt:

- "1. The application filed by Federation Romanian Gymnastics and Ms. Ana Bărbosu on 6 August 2024, in its amended version of 8 August 2024, is partially upheld.
2. The inquiry submitted on behalf of Ms. Jordan Chiles in the Final of the Women's Floor exercise was raised after the conclusion of the one minute deadline provided by Article 8.5 of the 2024 FIG Technical Regulations and is determined to be without effect.
3. The initial score of 13.666 given to Ms. Jordan Chiles in the Final of the Women's Floor exercise shall be reinstated.
4. The Fédération Internationale de Gymnastique shall determine the ranking of the Final of the Women's Floor exercise and assign the medal(s) in accordance with the above decision.
5. All other requests are dismissed."

Beweis:

- Dispositiv des Schiedsspruchs vom 10. August 2024 Beilage 45
— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 10. August 2024, 17:56 Uhr Beilage 73

7. Die Gesuchstellerin entdeckt am 11. August 2024 neue Beweismittel und ersucht das CAS Panel um Wiedererwägung des Entscheids

108 Wie nachstehend dargelegt wird, erhielt die Gesuchstellerin am 11. August 2024 zum ersten Mal Kenntnis von der Existenz des RoS-Videos (hinten, Rz. 120 ff.). Dieses zeigt, dass die in ihrem Namen erhobene *Verbal Inquiry* innerhalb von einer Minute und damit rechtzeitig erhoben worden war (vorne, Rz. 66).

109 In der Folge ersuchte RA Paul Greene das CAS Panel mit Eingabe vom 11. August 2024, 22:04 Uhr, im Namen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten 2 um Wiedererwägung. Die Eingabe enthielt einen Link zum RoS-Video und zeigte anhand dessen detailliert auf, dass die *Verbal Inquiry* innerhalb von 60 Sekunden und damit innerhalb der Ein-Minuten-Regel gemäss Art. 8.5 Abs. 3 *Technical Regulations* erhoben worden war (vgl. vorne, Rz. 66).

"The video evidence thus proves that the verbal inquiry was timely raised by Ms. Chiles' coach well before the one-minute window closed under article 8.5 of the 2024 FIG Technical Regulations and Ms. Chiles' adjusted score should remain undisturbed, resulting in the bronze medal.

Despite having exercised due diligence, [...] Ms. Jordan Chiles [was] unable to present this video evidence prior to or during the hearing and did not receive the video evidence until 11 August 2024. This is in part due to the CAS not sending proper notice of the applications and other filings to the proper email addresses, resulting in the U.S. Olympic and Paralympic Committee, USA Gymnastics, and Ms. Chiles not having a full and fair opportunity to prepare and obtain material evidence, with mere hours to hire counsel and draft a submission.

The arbitral panel's decision should be revised to reflect this new evidence that conclusively precludes the relief sought by the Romanian Gymnastics Federation."
(Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— Wiedererwägungsgesuch der Gesuchstellerin und USAG vom 11. August 2024 Beilage 46

110 Mit E-Mail vom 12. August 2024, 20:51 Uhr, trat die CAS Ad Hoc Division auf das Wiedererwägungsgesuch der Gesuchstellerin nicht ein. Es liess ausführen, der Schiedsspruch sei mit der Zustellung des Dispositivs am 10. August 2024 (vorne, Rz. 107) formell rechtskräftig geworden. Dies, obwohl die Begründung noch ausstehe. Aus diesem Grund könne die CAS Ad Hoc Division den Schiedsspruch nicht in Wiedererwägung ziehen.

"US Gymnastics, Ms Jordan Chiles and the USOPC are advised that neither the CAS Ad Hoc Rules nor the CAS Code of Sports-related Arbitration contemplates the possibility of 'reconsidering' an arbitral award issued by a CAS Panel. **With the notification of the operative part** of the Arbitral Award in this matter, and although the grounds have not yet been notified, **the Arbitral Award has already acquired formal res judicata and, as a consequence, it cannot be reconsidered by the Panel.**"
(Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 12. August 2024, 20:51 Uhr

Beilage 47

- 111 Mit E-Mail vom 14. August 2024, 19:12 Uhr, übermittelte die CAS Ad Hoc Division den Parteien den begründeten Schiedsspruch.

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 14. August 2024, 19:12 Uhr

Beilage 48

D. Der Schiedsspruch

- 112 Mit Bezug auf die hier streitgegenständliche Frage, ob die Einsprache der Gesuchstellerin rechtzeitig erfolgte, führt das CAS Panel im Schiedsspruch Folgendes aus (vgl. Schiedsspruch, Rz. 117 ff.):
- 113 Zunächst hält das CAS Panel fest, dass die Gesuchstellerin ihre Einsprache gemäss Art. 8.5 *Technical Regulations* innerhalb von einer Minute einreichen musste und dass eine verspätete Einsprache daher abgewiesen werden müsse (Schiedsspruch, Rz. 117 ff.). Weiter stellt das CAS Panel fest, dass Art. 8.5 *Technical Regulations* einen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Ein-Minuten-Regel vorsehe. Die für die Aufzeichnung verantwortliche Person müsse gemäss dieser Bestimmung den Zeitpunkt des Erhalts der Einsprache schriftlich oder elektronisch dokumentieren (vgl. Schiedsspruch, Rz. 120).
- 114 Hierzu hält das CAS Panel in seinem Schiedsspruch alsdann fest, dass der Omega-Bericht jedoch *"not fully responsive to the information the Panel sought"* sei (Schiedsspruch, Rz. 125), womit insbesondere die Aufforderung der Gesuchsgegnerin 4 zur Einreichung von *"evidence from that person [designated to receive the Verbal Inquiry] (or others) of their recording of 'the time of receiving [the Verbal Inquiry], either in writing or electronically'"* gemeint ist (Schiedsspruch, Rz. 31, zweiter Einschub im Original). Damit anerkannte das CAS Panel, dass der Omega-Bericht nicht klar war (Schiedsspruch, Rz. 125).
- 115 Sodann hält der Schiedsspruch fest, dass Donatella Sacchi von der *Superior Jury* bestätigte, dass sie nicht geprüft hatte, ob die Einsprache rechtzeitig war (Schiedsspruch, Rz. 117), dass das Omega-System nicht dafür da ist, um die Einhaltung der Ein-Minuten-Regel zu überprüfen (Schiedsspruch, Rz. 129) und dass weder Donatella Sacchi noch die Gesuchsgegnerin 4 die Frage beantworten konnten, wer am Final für die Kontrolle der Einhaltung der Ein-Minuten-Regel zuständig war (Schiedsspruch, Rz. 130).
- 116 Gestützt darauf kam das CAS Panel zum Schluss, dass seitens der Gesuchsgegnerin 4 keinerlei Überwachungs- oder Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Ein-Minuten-Regel eingerichtet worden waren (Schiedsspruch, Rz. 134).
- 117 Das CAS Panel führt sodann aus, dass aufgrund des erwähnten fehlenden Kontrollmechanismus die Einhaltung der Ein-Minuten-Regel durch das Schiedsgericht

überprüft werden könne (vgl. Schiedsspruch, Rz. 135). Deshalb fällt gemäss dem Schiedsspruch die Anfechtung der Einhaltung der Regel auch nicht unter die sog. *Field-of-Play* Doktrin (vgl. Schiedsspruch, Rz. 115 ff. und Rz. 135).

118 Das CAS Panel bekräftigt weiter seine Ansicht, dass es gestützt auf die dem CAS Panel vorliegenden Beweismittel unbestritten sei, dass die Ein-Minuten-Regel für die Einsprache verletzt worden ist (Schiedsspruch, Rz. 137). Diese Ausführungen des CAS Panels widersprechen den Aussagen von RA Paul Greene und der Gesuchsgegnerin 4 an der Verhandlung (ausführlich vorne, Rz. 103 ff.). Auf weitere Beweismittel, wie das von den Gesuchsgegnerinnen 1–3 eingereichte Video (vorne, Rz. 82), ging das CAS Panel nicht einmal ein.

119 Gestützt darauf erklärte das CAS Panel die Einsprache der Gesuchstellerin als verspätet und somit ungültig, was zu einem Abzug von 0.1 Punkten von ihrem Endergebnis und zum Verlust ihrer Bronzemedaille an den Olympischen Spielen führte (Schiedsspruch, Rz. 146).

E. Die Gesuchstellerin erfährt am 11. August 2024 erstmals von der Existenz des RoS-Videos

120 Im Zuge des globalen Medienwirbels im Nachgang der Medienmitteilung des CAS vom 10. August 2024 betreffend Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs (vgl. vorne, Rz. 107) erfuhren auch die Mitarbeiter von RoS vom Ausgang des streitgegenständlichen Schiedsverfahrens, darunter auch [REDACTED], Regisseurin des bereits erwähnten Dokumentarfilms über Simone Biles (vorne, Rz. 6 und 61).

121 Am 11. August 2024 um 11:29 Uhr (05:29 Uhr EST) kontaktierte [REDACTED] Cécile Canqueteau-Landi per SMS und sprach ihr und der Gesuchstellerin ihre Anteilnahme über den Ausgang des Schiedsverfahrens aus.

Beweis:

- 'Simone Biles Rising' Team Shares How to Make a Sports Documentary That Goes for the Gold, The Hollywood Reporter vom 19. Juli 2024, S. 2 Beilage 49
- Screenshots der SMS-Kommunikation zwischen Cécile Canqueteau-Landi und [REDACTED] vom 11. August 2024 (alle Zeitangaben EST) Beilage 50

122 In ihrer darauffolgenden Antwort wies Cécile Canqueteau-Landi [REDACTED] darauf hin, dass sie immer noch intensiv nach Audio- und Videoaufnahmen des Finals suche (Beilage 50: "*We aren't letting this go so easily and will keep looking for video and stuff*"). Im Nachgang zu diesem SMS-Austausch realisierte Cécile Canqueteau-Landi, dass RoS möglicherweise über Audio- und Videoaufnahmen der auf die Kür der Gesuchstellerin folgenden Minuten verfügen könnte, welche die Rechtzeitigkeit ihrer Einsprache dokumentiert. Sie kontaktierte in der Folge [REDACTED] nochmals und bat sie, dass RoS ihr sämtliche Audio- und Videoaufnahmen der auf die Kür der Gesuchstellerin folgenden Minuten zur Verfügung stellen möge.

- 123 Am 11. August 2024 zuerst vor 15:57 Uhr nur an Cécile Canqueteau-Landi (siehe sogleich Rz. 124) und dann später per E-Mail um 16:36 Uhr nochmals an Cécile Canqueteau-Landi und USAG und USOPC schickte [REDACTED] einen Link zum RoS-Video.

Beweis:

- E-Mail von [REDACTED] an Cécile Canqueteau-Landi und weitere Personen Beilage 51
vom 11. August 2024, 16:36 Uhr

- 124 Cécile Canqueteau-Landi leitete das RoS-Video gleichentags um 15:57 Uhr (09:57 Uhr EST) per Facebook Messenger an [REDACTED], die Mutter der Gesuchstellerin weiter, die sich in diesem Zeitpunkt auf dem Rückflug von [REDACTED] befand. Um 16:20 Uhr (10:20 Uhr EST) antwortete [REDACTED], die das Video in der Zwischenzeit im Flugzeug angeschaut hatte, aufgeregt:

"Omgosh I just listened....you said inquiry for Jordan ...then inquiry for Jordan WELLLLLL before the minute mark. Have you sent thos[e] to anyone?

[...]

This shows it was done!! I land in an hour ...

[...]

I keep listening to it. They didn't even try to find the facts!!! This is clear. This shows it was submitted in time[.]

[...]"

Beweis:

- Screenshots der Facebook Messenger-Kommunikation zwischen [REDACTED] Beilage 52
[REDACTED] und Cécile Canqueteau-Landi vom 11. August 2024 (Zeitangaben alle EST)

- 125 Später an diesem Tag leiteten Vertreter der Verfahrensbeteiligten 2 einen Link zum RoS-Video auch an RA Paul Greene weiter.

Beweis:

- E-Mail der Verfahrensbeteiligten 2 an RA Paul Greene vom 11. August Beilage 53
2024, 18:09 Uhr

- 126 Wie bereits erwähnt, trat das CAS Panel auf ein kurz darauf, d.h. noch gleichentags, gestelltes Wiedererwägungsgesuch der Gesuchstellerin nicht ein (vorne, Rz. 109).

IV. Rechtliches

A. Revisionsgrund: nachträglich entdeckte Beweismittel bzw. Tatsachen (Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG)

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Ausgangslage

¹²⁷ Wie erwähnt, reichte die Gesuchstellerin das RoS-Video, welches die Rechtzeitigkeit der Einsprache der Gesuchstellerin bei der *Superior Jury* zweifelsfrei bestätigt, am 11. August 2024 bei der CAS Ad Hoc Division ein und ersuchte diese um Wiedererwägung ihres Entscheids (vorne, Rz. 109). Die CAS Ad Hoc Division trat jedoch auf das Gesuch nicht ein und hat das RoS-Video in der Folge nicht berücksichtigt. Dies mit der Begründung, der Schiedsspruch sei mit der Zustellung des Dispositivs am 10. August 2024 bereits rechtskräftig geworden (vorne, Rz. 110).

¹²⁸ Wie nachfolgend erläutert wird, besteht jedoch hinsichtlich des Zeitpunkts der Rechtskraft bzw. Endgültigkeit des Schiedsspruchs eine Unsicherheit. Möglich ist, dass der Schiedsspruch vorliegend, wie von der CAS Ad Hoc Division behauptet, tatsächlich bereits mit der Eröffnung des Entscheiddispositivs vom 10. August 2024 gemäss Art. 190 Abs. 1 IPRG endgültig bzw. rechtskräftig geworden ist (sogleich, Rz. 129 ff.). Diesfalls begründet das nachträgliche Entdecken des RoS-Videos einen Revisionsgrund (hinten, Rz. 138 ff.).

1.2 Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts der Endgültigkeit bzw. Rechtskraft des Schiedsspruchs

¹²⁹ Wie erwähnt, weigerte sich die CAS Ad Hoc Division, das von der Gesuchstellerin am 11. August 2024 eingereichte neue Beweismittel, das RoS-Video, zu berücksichtigen (vgl. vorne, Rz. 109). Die CAS Ad Hoc Division begründete ihren Entscheid mit der Endgültigkeit und Rechtskraft des Schiedsspruchs nach der Zustellung des Dispositivs vom 10. August 2024 an die Parteien (vgl. vorne 107; Beilage 47, wo die CAS Ad Hoc Division suggeriert, die Parteien können sich an das Bundesgericht wenden). Die CAS Ad Hoc Division stellte sich somit auf den Standpunkt, mit der Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024 sei der Schiedsspruch endgültig und rechtskräftig geworden: "*the Arbitral Award has already acquired formal res judicata and, as a consequence, it cannot be reconsidered by the Panel*" (Beilage 47).

¹³⁰ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Schiedsspruch bereits mit der Eröffnung des Dispositivs am 10. August 2024 oder erst mit der Eröffnung der begründeten Version am 14. August 2024 "*endgültig*" i.S.v. Art. 190 Abs. 1 IPRG geworden ist. Soweit ersichtlich, hat das Bundesgericht zu dieser konkreten Frage bisher noch nie ausdrücklich Stellung bezogen.

- 131 Art. 190 Abs. 1 IPRG sieht vor, dass ein Schiedsspruch mit seiner "Eröffnung" endgültig wird. Sobald ein Schiedsspruch endgültig und damit rechtskräftig ist, kann das Schiedsgericht seine Entscheidung nicht mehr rückgängig machen bzw. nicht mehr auf diese zurückkommen.¹²
- 132 Im Zusammenhang mit der Auslösung der Beschwerdefrist bzw. dem Begriff der "Eröffnung" gemäss Art. 190 Abs. 4 IPRG stellt das Bundesgericht auf die Zustellung des begründeten Entscheids und nicht bereits auf die Zustellung des Dispositivs ab, soweit diese Zeitpunkte auseinanderfallen.¹³
- 133 Ein Teil der Lehre ist entsprechend bzw. darüber hinaus der Ansicht, dass ein Schiedsspruch schriftlich und in seiner Gesamtheit eröffnet werden muss, um Rechtswirkung zu entfalten. Die blossе Zustellung des Dispositivs soll dementsprechend nicht ausreichend sein, es sei denn, die Parteien hätten auf eine Begründung verzichtet.¹⁴ Auch ein kantonales Gericht hat erwogen, dass CAS-Schiedssprüche erst mit der Eröffnung des begründeten Schiedsspruchs rechtskräftig werden.¹⁵
- 134 Demgegenüber bestimmt Art. 19 Abs. 2 CAS OG Rules, dass der Schiedsspruch bereits mit dem Erlass des Dispositivs endgültig wird. Diese Verfahrensregel sieht vor, dass "[t]he Panel may decide to communicate the operative portion of the award, prior to the reasons. The award shall be final from such communication" (Beilage 2). Ob diese Bestimmung den Zeitpunkt, in dem der Schiedsspruch endgültig und rechtskräftig wird, parteivertraglich abzuändern vermag, ist in Lehre und Rechtsprechung ebenfalls nicht geklärt.
- 135 Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten ist die Gesuchstellerin mit Bezug auf das Entdecken des RoS-Videos und dessen Einreichung bei der CAS Ad Hoc Division vorliegend gezwungen, parallel sowohl eine Beschwerde als auch ein Revisionsgesuch einzureichen: Eine Beschwerde für den Fall, dass der Schiedsspruch erst mit der Eröffnung des begründeten Entscheids am 14. August 2024 endgültig geworden ist (was zwischenzeitlich mit der Eingabe einer Beschwerde am 16. September 2024 erfolgt ist), und ein Revisionsgesuch für den Fall, dass der Schiedsspruch mit der Eröffnung des Dispositivs am 10. August 2024 endgültig geworden ist.

2. Revision

- 136 Gemäss Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG kann die Revision verlangt werden, wenn die gesuchstellende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende

¹² Statt aller ZK IPRG-OETIKER, Art. 190 N 9.

¹³ BGer 4A_304/2013 vom 3. März 2014, E. 2.1; BGer 4A_46/2011 vom 16. Mai 2011, E. 3.3.1.

¹⁴ BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 4. Aufl. 2021, N 1508.

¹⁵ Urteil des Kantonsgerichts Waadt 13/2012/DCA vom 1. Februar 2012, E. IV.b ("Par conséquent, la notification, le 15 décembre 2011, du seul dispositif de la sentence n'a pas permis à celle-ci d'entrer en force; elle n'a pu acquérir force de chose jugée qu'avec la notification de ses motifs. Ceux-ci ont été notifiés le 1er février 2012. Une copie de la sentence a été produite par l'intimée et remise à la requérante à l'audience de ce jour. Il y a lieu de considérer qu'elle sortit les effets d'une décision judiciaire entrée en force.").

Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss von Tatsachen und Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Der Revisionsgrund dient der Korrektur einer mangelhaften Sachverhaltsgrundlage des Schiedsspruchs.¹⁶

137 Gemäss Bundesgericht sind die in der Rechtsprechung zu Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG entwickelten Kriterien auch für Revisionsgesuche nach Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG massgebend.¹⁷

138 Vorliegend macht die Gesuchstellerin mit Bezug auf das RoS-Video eine Revision gestützt auf nachträglich entdeckte Beweismittel (sogleich, Rz. 139 ff.) sowie *eventualiter* nachträglich erfahrene Tatsachen (hinten, Rz. 186 ff.) geltend.

2.1 Die Voraussetzungen für eine Revision aufgrund nachträglich entdeckter Beweismittel sind vorliegend gegeben (Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG, 2. Variante)

2.1.1 Einleitende Bemerkungen

139 Gemäss Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG müssen für eine Revision aufgrund nachträglich entdeckter Beweismittel folgende fünf Voraussetzungen gegeben sein:¹⁸

- Das neue Beweismittel muss dem Beweis einer vorbestandenen Tatsache dienen, also eines unechten Novums.
- Es muss "*entscheidend*", d.h. geeignet sein, eine Änderung des Entscheids zugunsten der Gesuchstellerin zu bewirken.
- Das Beweismittel muss bereits vor dem zu revidierenden Schiedsspruch bestanden haben bzw. bis zum Zeitpunkt, in dem es im Hauptverfahren prozessual zulässigerweise noch hätte eingebracht werden können.
- Es darf erst nach diesem Zeitpunkt entdeckt worden sein.
- Die Revisionsgesuchstellerin konnte das Beweismittel unverschuldet nicht im Schiedsverfahren einreichen.

140 Nachfolgend wird dargelegt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1.2 Das RoS-Video dient dem Beweis einer vorbestandenen Tatsache, also eines unechten Novums

141 Wie erwähnt, muss das nachträglich entdeckte Beweismittel dem Beweis einer vorbestandenen Tatsache dienen (vorne, Rz. 139, erster Spiegelstrich). Das neue

¹⁶ BGer 4F_7/2018 vom 23. Juli 2018, E. 2.1.2; BK IPRG-STACHER/CLEIS, Art. 190a N 53.

¹⁷ BGer 4A_422/2021 vom 14. Oktober 2021, E. 4.4; vgl. BGE 142 III 521, E. 2.1. Der Wortlaut von Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG entspricht im Übrigen fast wortgenau Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO, weshalb auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO zu berücksichtigen ist, vgl. BGE 143 III 272, E. 2.1.

¹⁸ Vgl. BGE 147 III 238, E. 4.2; 143 III 272, E. 2.2.

Beweismittel muss somit dazu dienen, den Beweis für eine im Schiedsverfahren bereits vorgetragene, damals aber unbewiesen gebliebene Tatsache zu erbringen.¹⁹ Die Tatsache, auf die sich das neue Beweismittel bezieht, darf mit anderen Worten nur dann zu einer Revision führen, wenn sie zur Zeit des früheren Verfahrens bereits existierte. Zulässig sind mithin nur unechte Noven.²⁰

- 142 Wie dargelegt, beinhaltet das RoS-Video Audio- und Videoaufnahmen des Finals, das am 5. August 2024 stattfand (vorne, Rz. 61 ff.; zum Final vorne, Rz. 46). Das RoS-Video bestätigt, dass die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin betreffend ihre Kür innerhalb der Ein-Minuten-Frist gemäss Art. 8.5 *Technical Regulations* und somit rechtzeitig erhoben wurde (vorne, Rz. 66). Das RoS-Video bezieht sich damit auf den Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin betreffend ihre am Final vom 5. August 2024 gezeigte Kür.
- 143 Wie bereits dargelegt, wurde der Schiedsspruch am 10. August 2024 (bzw. 14. August 2024, vgl. dazu vorne, Rz. 107 und 111) eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt war es den Parteien nicht mehr möglich, Beweismittel in das Schiedsverfahren einzubringen (vorne, Rz. 130).
- 144 Die Tatsachen, auf die sich das RoS-Video bezieht, verwirklichten sich somit zu einem Zeitpunkt vor dem Erlass des Schiedsspruchs.
- 145 Im Übrigen war die Frage der Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin ein Prozessthema vor dem CAS Panel und die Parteien haben zu dieser Sache vorgetragen (vorne, Rz. 102 ff.). So hat die Gesuchstellerin im Schiedsverfahren explizit den Standpunkt vertreten, dass der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin unbewiesen geblieben ist (vorne, Rz. 105):

"Because that inquiry judge isn't here, it's not part of the record one way or the other. [...] **[W]e can't assume that** they didn't make the decision to put it forward and that **that inquiry judge didn't understand it was 58 when she [d.h. Cécile Canqueteau-Landi] ran over and there was 6 seconds until it [d.h. die *Verbal Inquiry*] was filed.** We just have no idea. And so I feel like **without actual clear evidence to this point** that there was no decision on site, I think **we should be cautious** to say that there wasn't because it's just -- **there's no evidence either way.**" (Verhandlungsprotokoll, S. 114 / Rz. 19 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

- 146 Auch deren Zeugin Cécile Canqueteau-Landi hat anlässlich der Verhandlung entsprechende Aussagen gemacht (vorne, Rz. 102):

"MR. GREENE: Okay. Do you have reason to believe that maybe there was -- that the time may be not correct, the 1 minute and 4 seconds?

MS. LANDI: I do. [...] **I didn't take a minute and -- over a minute to go to the desk.** I -- I know how this last routine, you have a short amount of time to do it [d.h. die *Verbal Inquiry*], so. You know the hug lasted four seconds and -- three, and I ran right away because I knew

¹⁹ BGer 4A_412/2016 vom 21. November 2016, E. 2.2.

²⁰ BGE 143 III 272, E. 2.3.

that we didn't have the time to think. It was – I knew what she could get, and that's what I went for." (Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 4 ff., Hervorhebungen hinzugefügt).

- 147 Ebenso hatte auch die Gesuchsgegnerin 4 explizit festgehalten, dass der Omega-Bericht für den Zeitpunkt der Rechtzeitigkeit der Einsprache der Gesuchstellerin nicht aussagekräftig ist (vorne, Rz. 103):

"[F]rom what we have heard by [...] by Ms. Sacchi, [...] there is some [...] elements that can be drawn in the fact that the 1 minute and 4 second that has [...] been recorded is not exactly 1 minute and 4 seconds, but there may be **some delay** on that. And in this specific point, [...] **the Omega report register[s] only when the complaint is made in the system. But there is an inconsistency because what is the relevant point is that when the inquiry is made verbally**" (Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 11 ff., Hervorhebungen hinzugefügt).

"The Omega report cannot take – cannot register when it was made verbally. And by definition, **the Omega report has a delay because the delay is between when the inquiry has been made verbally and when it was registered** on the system." (Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 22 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

"**By definition, Omega cannot take** the verbal inquiry, the moment of the - - **when the verbal inquiry has been made**. What he [recte: it] can take is that when the inquiry is within the system." (Verhandlungsprotokoll, S. 98 / Rz. 16 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

"[T]he Omega report does not outline the fact that the verbal inquiry has been made, but **only when** the verbal inquiry has been **put in the system**." (Verhandlungsprotokoll, S. 100 / Rz. 6 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

- 148 Der genaue Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin blieb alsdann im Verfahren vor dem CAS Panel letztlich mangels tauglicher Beweismittel tatsächlich unbewiesen. So hielt das CAS Panel – in Übereinstimmung mit den vorstehend gemachten Aussagen der Parteien – im Schiedsspruch fest, dass der Omega-Bericht das vom Schiedsgericht zu klärende Beweisthema der Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* nicht vollständig klärt ("*not fully responsive to the information the Panel had sought*", Schiedsspruch, Rz. 125). Entsprechend hatte das CAS Panel die Gesuchsgegnerin 4 aufgefordert, die Technische Assistentin, welche die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin entgegengenommen hatte, ausfindig zu machen (Schiedsspruch, Rz. 125 ff.). Allerdings konnte die Gesuchsgegnerin 4 diese Person nicht identifizieren (Schiedsspruch, Rz. 130). Auch das von den Gesuchsgegnerinnen 1–3 eingereichte Video bestätigt den Zeitpunkt der Einsprache nicht (vorne, Rz. 82 und 101).
- 149 Entsprechend dient das RoS-Video dazu, den Beweis für eine im Schiedsverfahren bereits vorgetragene, damals aber unbewiesen gebliebene Tatsache zu erbringen.
- 150 Die erste der vorne genannten Voraussetzungen (Rz. 139) ist daher ohne Weiteres erfüllt.

2.1.3 Das RoS-Video ist entscheidend, d.h. geeignet, eine Änderung des Schiedsspruchs zugunsten der Gesuchstellerin zu bewirken

- 151 Gemäss Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG muss das RoS-Video sodann "*entscheidend*" sein, d.h. geeignet, eine Änderung des Schiedsspruchs zugunsten der Gesuchstellerin zu bewirken (vorne, Rz. 139, zweiter Spiegelstrich). Das nachträglich entdeckte Beweismittel muss dazu führen, dass der unter Beizug des neuen Beweismittels erstellte Sachverhalt im Vergleich zu der vom Schiedsgericht zugrunde gelegten Entscheidungsgrundlage derart verändert wird, dass der neu erstellte Sachverhalt bei korrekter Rechtsanwendung zu einem für die Gesuchstellerin günstigeren Entscheid führen könnte.²¹
- 152 Das Bundesgericht bestimmt die genaue Auswirkung des neu entdeckten Beweismittels auf das Dispositiv des neu zu erlassenden Schiedsspruchs nicht. Diese Aufgabe obliegt dem Schiedsgericht, an das die Sache zurückgewiesen wird.²² Die Gesuchstellerin hat einzig mittels des vom Schiedsgericht gewählten Lösungswegs aufzuzeigen, dass das nachträglich gefundene Beweismittel hypothetisch zu einem günstigeren Entscheid führen kann. Diesen Nachweis hat die Gesuchstellerin jedoch nicht mit letzter Sicherheit zu erbringen.²³
- 153 Vorliegend prüfte das CAS Panel wie erwähnt im Schiedsspruch die Frage, ob die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin rechtzeitig erfolgt ist (Schiedsspruch, Rz. 119). Das CAS Panel hielt mit Bezug auf Art. 8.5 *Technical Regulations* fest, dass diese Bestimmung eine *Verbal Inquiry* innerhalb einer Minute voraussetzt (Schiedsspruch, Rz. 117). Das CAS Panel erwog sodann, dass es daher von entscheidender Bedeutung war, über zuverlässige und präzise Informationen zu verfügen, um den genauen Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin festzustellen (vgl. Schiedsspruch, Rz. 123).
- 154 Wie von der Gesuchsgegnerin 4 anlässlich der Verhandlung im Einzelnen erklärt, weist **der Omega-Bericht einzig den Zeitpunkt der Registrierung der *Verbal Inquiry* im System, nicht aber den Zeitpunkt der unweigerlich früheren Abgabe der *Verbal Inquiry* aus** (vorne, Rz. 103).

"[F]rom what we have heard by [...] by Ms. Sacchi, [...] there is some [...] elements that can be drawn in the fact that the 1 minute and 4 second that has [...] been recorded is not exactly 1 minute and 4 seconds, but there may be **some delay** on that. And in this specific point, [...] **the Omega report register[s] only when the complaint is made in the system. But there is an inconsistency because what is the relevant point is that when the inquiry is made verbally**" (Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 11 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

"The Omega report cannot take – cannot register when it was made verbally. And by definition, **the Omega report has a delay because the delay is between when the**

²¹ BGer 4A_412/2016 vom 21. November 2016, E. 2.2 und 3; BGer 4P.102/2006 vom 29. August 2006, E. 2.1 und 4.2; vgl. BGE 134 III 669, E. 2.2.

²² BGer 4P.117/2003 vom 16. Oktober 2003, E. 1.2; BGer 4P.120/2002 vom 3. September 2002, E. 1.4.

²³ BK IPRG-STACHER/CLEIS, Art. 190a N 100; vgl. BGer 4P.102/2006 vom 29. August 2006, E. 2.1 und 4.2.

inquiry has been made verbally and when it was registered on the system."
(Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 22 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

- 155 Die Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* und der Registrierung derselben im Omega-System hob auch Donatella Sacchi anlässlich der Verhandlung wie folgt hervor:

"The moment -- the coach is there, and the moment is recorded into the system may be a discrepancy" (Verhandlungsprotokoll, S. 28 / Rz. 4 f.)

- 156 Der Omega-Bericht vermag daher den Beweis des für die Ein-Minuten-Frist massgeblichen Zeitpunkts (d.h. die Abgabe der *Verbal Inquiry*) von vornherein nicht zu erbringen. Entsprechend betonte auch RA Paul Greene an der Verhandlung wiederholt, dass sich der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* durch den Omega-Bericht nicht nachweisen lasse (vorne, Rz. 105). Ebenso insistierte Cécile Canqueteau-Landi an der Verhandlung, dass der im Omega-Bericht angegebene Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* falsch ist (vorne, Rz. 102).
- 157 Der genaue Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin blieb daher wie erwähnt unbewiesen (vgl. vorne, Rz. 105). Wie erläutert, hielt das CAS Panel im Schiedsspruch deshalb fest, dass der Omega-Bericht das vom Schiedsgericht zu klärende Beweisthema der Rechtzeitigkeit der Einsprache nicht vollständig klärt ("*not fully responsive to the information the Panel had sought*", Schiedsspruch, Rz. 125).
- 158 Dennoch kam das CAS Panel, offenbar allein gestützt auf den Omega-Bericht bzw. eine angebliche (aber von der Gesuchstellerin bestrittene) Anerkennung der Gesuchstellerin (dazu hinten, Rz. 186) zum Schluss, dass die Gesuchstellerin ihre *Verbal Inquiry* 64 Sekunden nach der Bekanntgabe ihrer Benotung, also vier Sekunden zu spät, erhoben hatte (Schiedsspruch, Rz. 146). Vor diesem Hintergrund entschied das CAS Panel, die Rangliste des Bodenturnen-Finals der Frauen bei den Olympischen Spielen 2024 zu ändern und der Gesuchstellerin die Bronzemedaille abzuerkennen (Schiedsspruch, S. 29).
- 159 Das RoS-Video, das Gegenstand dieser Revision ist, zeigt dagegen eindeutig, dass die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin rechtzeitig erhoben wurde (vgl. vorne, Rz. 66). Dieses neu entdeckte Beweismittel ist daher geeignet, die tatsächliche Grundlage des angefochtenen Schiedsspruchs zu verändern. Dies, insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst das CAS Panel anerkannte, dass die ihm im Schiedsverfahren vorliegenden Beweismittel "*not fully responsive to the information the Panel sought*" waren (Schiedsspruch, Rz. 125; vgl. dazu auch vorne, Rz. 114).
- 160 Die Gesuchstellerin hat damit dargelegt, dass das RoS-Video geeignet ist, eine Änderung des Schiedsspruchs zu ihren Gunsten herbeizuführen. Die zweite der oben genannten Voraussetzungen ist daher ebenfalls erfüllt (vgl. Rz. 139).

2.1.4 Das RoS-Video existierte bereits vor der Eröffnung des Schiedsspruchs

- ¹⁶¹ Gemäss Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG a.E. muss das neue Beweismittel bereits vor dem zu revidierenden Schiedsspruch bestanden haben bzw. vor dem Zeitpunkt, da es im Schiedsverfahren prozessual zulässigerweise noch hätte eingebracht werden können (vorne, Rz. 139, dritter Spiegelstrich).
- ¹⁶² Um festzustellen, ob das neue Beweismittel bereits vor dem zu revidierenden Schiedsspruch bestanden hat bzw. vor dem Zeitpunkt, da es im Schiedsverfahren prozessual zulässigerweise noch hätte eingebracht werden können, muss zunächst der Zeitpunkt ermittelt werden, ab dem die Parteien keine Möglichkeit mehr hatten, neue Beweismittel in das Verfahren einzubringen.²⁴ Letzterer Zeitpunkt folgt aus den anwendbaren prozessualen Regeln.²⁵ Nach Massgabe von Art. 15 lit. d Abs. 1 CAS OG Rules konnten die Parteien grundsätzlich auch nach der Verhandlung und somit bis zum Erlass des Schiedsspruchs zusätzliche Beweismittel einreichen (Beilage 2). Entsprechend muss das neue Beweismittel vor dem Erlass des Schiedsspruchs bestanden haben.
- ¹⁶³ Wie erwähnt, wird das vorliegende Revisionsgesuch vor dem Hintergrund gestellt, dass unklar ist, ob der Schiedsspruch mit Eröffnung des Dispositivs am 10. August 2024 bzw. erst mit Eröffnung der begründeten Version vom Schiedsspruch am 14. August 2024 endgültig bzw. rechtskräftig geworden ist (dazu vorne, Rz. 129 ff.). Das Revisionsgesuch greift für den Fall, dass der Schiedsspruch bereits mit Erlass des Dispositivs am 10. August 2024 endgültig bzw. rechtskräftig geworden ist. Entsprechend muss vorliegend das neue Beweismittel vor dem 10. August 2024 bestanden haben.
- ¹⁶⁴ Das RoS-Video enthält eine Aufzeichnung des Finals (vorne, Rz. 46). Die Aufzeichnung lag damit am 5. August 2024 zum Zeitpunkt des Bodenturnen-Finals vor.
- ¹⁶⁵ Es liegt damit auf der Hand, dass das RoS-Video bereits vor dem Zeitpunkt des Erlasses des Schiedsspruchs existierte. Die dritte der oben genannten Voraussetzungen ist daher ebenfalls ohne Weiteres erfüllt (vgl. Rz. 139).

2.1.5 Die Gesuchstellerin erfuhr vom RoS-Video erst nach Eröffnung des Schiedsspruchs

- ¹⁶⁶ Sodann darf das neue Beweismittel erst nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Schiedsspruchs bzw. dem Zeitpunkt, da es im Schiedsverfahren prozessual zulässigerweise noch hätte eingebracht werden können, entdeckt worden sein (Art. 190a Abs. 1 lit. a: "*nachträglich [...] findet*"; vorne, Rz. 139, vierter Spiegelstrich).

²⁴ Vgl. BGer 4A_422/2021 vom 14. Oktober 2021, E. 4.4.1.

²⁵ BK IPRG-STACHER/CLEIS, Art. 190a N 74.

- 167 Wie erwähnt, greift das Revisionsgesuch für den Fall, dass der Schiedsspruch bereits mit Erlass des Dispositivs am 10. August 2024 endgültig bzw. rechtskräftig geworden ist. Entsprechend muss das neue Beweismittel nach dem 10. August 2024 entdeckt worden sein.
- 168 Wie vorne im Einzelnen aufgezeigt (vorne, Rz. 120 ff.), erfuhr die Gesuchstellerin von der Existenz des RoS-Videos am 11. August 2024, also einen Tag nach der Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024.
- 169 Somit erfuhr die Gesuchstellerin vom RoS-Video erst nach der letzten Gelegenheit, Beweismittel in das Schiedsverfahren einzubringen, weshalb auch die vierte der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist (vgl. Rz. 139).

2.1.6 Die Gesuchstellerin konnte das RoS-Video unverschuldet nicht im Schiedsverfahren einreichen

- 170 Eine Revision setzt schliesslich voraus, dass die Revisionsgesuchstellerin das Beweismittel unverschuldet nicht im früheren Verfahren einreichen konnte (vorne, Rz. 139, fünfter Spiegelstrich). Zur Revision berechtigen damit nur solche Beweismittel, welche die Gesuchstellerin trotz gehöriger Aufmerksamkeit im früheren Verfahren nicht beibringen konnte.²⁶ Sie muss also dartun, dass es ihr trotz aller Umsicht nicht zumutbar war, sich schon im früheren Verfahren auf sie zu berufen.²⁷ Diese Einschränkung soll verhindern, dass eine Partei Unterlassungen oder Versäumnisse im ursprünglichen Verfahren durch eine Revision nachträglich beheben kann.²⁸
- 171 Unsorgfalt muss sich vorwerfen lassen, wer im früheren Verfahren zumutbare Nachforschungen über relevante Beweismittel oder Tatsachen unterlässt.²⁹ Auf mangelnde Sorgfalt ist zu schliessen, wenn die Entdeckung neuer Beweismittel oder Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die im früheren Verfahren hätten vorgenommen werden können und müssen.³⁰
- 172 Der Umfang dieser Nachforschungspflicht bemisst sich an den konkreten Umständen des Einzelfalls.³¹ Trägt das Gericht aufgrund der Verfahrensmaxime eine Mitverantwortung für die Sachverhaltsermittlung, gelangt ein milderer Sorgfaltsmassstab zur Anwendung.³² Nach Art. 16 CAS OG Rules kann das CAS Panel den massgeblichen Sachverhalt von sich aus abklären (*"According to Art. 16 of the CAS Ad Hoc Rules, the panel has "full power to establish the facts on which the application is based."*),

²⁶ BGer 4A_71/2021 vom 13. Juli 2021, E. 5.1.3.

²⁷ BGer 4F_7/2020 vom 22. Februar 2021, E. 5.5.2; vgl. BGE 98 II 250, E. 3.

²⁸ BGer 4F_7/2018 vom 23. Juli 2018, E. 2.1.2.

²⁹ BGer 5A_558/2014 vom 7. September 2015, E. 5.2.

³⁰ BGer 8C_188/2023 vom 31. Mai 2024, E. 5.2; BGer 4A_71/2021 vom 13. Juli 2021, E. 5.1.3.

³¹ BGer 5A_558/2014 vom 7. September 2015, E. 5.2; vgl. DIKE ZPO-SCHWANDER, Art. 328 N 30.

³² TANNER MARTIN, Das Revisionsverfahren nach Art. 328-333 ZPO, ZZZ 2019, 191 ff., 203.

Schiedsspruch, Rz. 99). An die Sorgfaltspflicht der Parteien ist daher ein milderer Massstab anzulegen.

- 173 Nachfolgend wird dargelegt, dass die Gesuchstellerin das RoS-Video unverschuldet nicht im Verfahren vor dem CAS Panel und damit vor dem 11. August 2024 einreichen konnte.
- 174 Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die Gesuchstellerin aufgrund eines Zustellfehlers der CAS Ad Hoc Division erst am Abend des 9. August 2024, statt bereits am 6. August 2024, erstmals über die Existenz des Schiedsverfahrens informiert wurde (vorne, Rz. 93). Das Schiedsverfahren lief zu diesem Zeitpunkt schon drei Tage, ohne dass die Gesuchstellerin überhaupt davon Kenntnis hatte. Wie vorstehend im Detail erwähnt, erhielt RA Paul Greene erst am 9. August 2024 um 17:00 Uhr Kenntnis vom Schiedsverfahren und erhielt namentlich die (unvollständigen) Verfahrensakten erstmals um 17:16 Uhr (vorne, Rz. 91). Die Gesuchstellerin mandatierte RA Paul Greene alsdann um 19:41 Uhr (vorne, Rz. 94). Die einzige und letzte Gelegenheit der Gesuchstellerin zur Stellungnahme lief bereits um 20:00 Uhr ab (vorne, Rz. 91). RA Paul Greene blieben weniger als drei Stunden Zeit, um sich von der Gesuchstellerin mandatieren zu lassen, die umfangreichen Akten zu studieren, Beweise zusammenzutragen und zu analysieren und eine Stellungnahme einzureichen (vorne, Rz. 91). Der Gesuchstellerin selbst verblieb erst gar keine Zeit, sich vor der Einreichung der Stellungnahme mit dem Schiedsverfahren zu befassen (vorne, Rz. 95). Sodann war die Verhandlung bereits auf 08:00 Uhr am nächsten Tag festgesetzt (d.h. mitten in der Nacht für RA Paul Greene und die Gesuchstellerin, die sich in den USA aufhielten, vgl. vorne Rz. 98), und das CAS Panel hatte festgehalten, dass die Verhandlung unter keinen Umständen verschoben werde (vorne, Rz. 90). Somit blieben der Gesuchstellerin auch nur wenige Stunden Zeit, um die Teilnahme an der Verhandlung vorzubereiten.
- 175 Die Zeit, die der Gesuchstellerin zur Verfügung stand, um einen Anwalt zu mandatieren, die Akten zu lesen, eine Stellungnahme vorzubereiten und Beweismittel aufzufinden und einzureichen, war somit enorm kurz. Die der Gesuchstellerin zur Verfügung stehende Zeit war auch deutlich kürzer als die den anderen Verfahrensbeteiligten – mit Ausnahme der Verfahrensbeteiligten 2 und 3 – zur Verfügung stehende Zeit, welche ja bereits am 6. August 2024 und damit drei Tage früher Kenntnis vom Schiedsverfahren erhalten hatten (vorne, Rz. 73 f.).
- 176 Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, als dass die CAS Ad Hoc Division die Möglichkeit gehabt hätte, das Verfahren an die CAS Appeals Division zu verweisen, wie das die Gesuchsgegnerin 4 auch beantragt hatte (vgl. vorne, Rz. 80; vgl. Antrag der Gesuchsgegnerin 4 in Beilage 24, Ziff. 8.b³³). Ohne diesen Entscheid zu

³³ "Since the results challenged by the RGF under the present proceedings are final and no further competitions on WAG are scheduled at the Olympic Games, there is absolutely no urgency to decide the present case on an expedited basis by the CAS Ad Hoc Division. Given the clear lack of urgency of the present matter, the FIG requests that the case is referred to the CAS Appeals Division in accordance with Article 20 c) of the CAS Ad Hoc Rules."

begründen, hatte sich die CAS Ad Hoc Division geweigert, das Verfahren an die CAS Appeals Division zu verweisen. Da das Final sowieso schon beendet war, lag offensichtlich keine Dringlichkeit mehr vor. Im Übrigen hatte der Ausgang des Verfahrens erhebliche Auswirkungen auf die Athletinnen. Somit wäre es gegenüber den betroffenen Athletinnen zur ausreichenden Wahrung ihrer Rechte nur angemessen gewesen, das Verfahren in ein ordentliches Verfahren zu überweisen.

- 177 Trotz der ausserordentlich kurzen Zeit zur Vorbereitung auf die Verhandlung, bereitete sich die Gesuchstellerin mithilfe ihre Trainerin Cécile Canqueteau-Landi, welche die *Verbal Inquiry* für die Gesuchstellerin erhoben hatte und welche RA Paul Greene als Zeugin angeboten hatte (was die offensichtlichste und beste Beweisofferte war, die die Gesuchstellerin zu bieten hatte), auf die in den nächsten Stunden stattfindende Verhandlung vor. Cécile Canqueteau-Landi, die überzeugt war, die *Verbal Inquiry* rechtzeitig erhoben zu haben (vorne, Rz. 102), verschaffte sich vorgängig in der kurzen ihr zur Verfügung stehenden Zeit einen Überblick über die öffentlich zugänglichen Videos des Finals im Bodenturnen Frauen (vgl. vorne, Rz. 101). Diese Videos erlaubten es jedoch nicht, den genauen Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* zu ermitteln, da die *Verbal Inquiry* weder in Bild noch in Ton zu sehen bzw. zu hören war (vorne, Rz. 101).
- 178 In Bezug auf die Möglichkeiten, sich auf die Verhandlung vorzubereiten, muss auch daran erinnert werden, dass die Gesuchsgegnerin 4 den Omega-Bericht erst am 9. August 2024, 17:29 Uhr, eingereicht hat (vorne, Rz. 96). RA Paul Greene, der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin, war in diese Korrespondenz nicht einkopiert und erhielt den Omega-Bericht daher zunächst nicht (vorne, Rz. 96).
- 179 RA Paul Greene und auch Cécile Canqueteau-Landi konnten in der kurzen Zeit, die ihnen verblieb, sich auf die Verhandlung vorzubereiten, verständlicherweise diesen Omega-Bericht nicht richtig einordnen. Erst anlässlich der am 10. August 2024 stattfindenden Verhandlung liessen Aussagen der Gesuchsgegnerin 4 sehr ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit bzw. der Aussagekraft des Omega-Berichts aufkommen: Die Gesuchsgegnerin 4 führte insbesondere aus, dass der Omega-Bericht für die Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* nicht massgeblich sei, da es notgedrungen zwischen der zeitlich relevanten Erhebung der *Verbal Inquiry* und der elektronisch vorgenommenen Eintragung derselben durch die Technische Assistentin zu einer zeitlichen Verzögerung kommen muss (vorne, Rz. 103). Damit erkannte die Gesuchstellerin erst an der Verhandlung, dass der Omega-Bericht nicht aussagekräftig ist. Entsprechend betonte RA Paul Greene an der Verhandlung wiederholt, dass sich der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* nicht nachweisen lasse (vorne, Rz. 104):

"Because that inquiry judge isn't here, it's not part of the record one way or the other. [...] **[W]e can't assume that** they didn't make the decision to put it forward and that **that inquiry judge didn't understand it was 58 when she [d.h. Cécile Canqueteau-Landi] ran over and there was 6 seconds until it [d.h. die Verbal Inquiry] was filed.** We just have no idea. And so I feel like **without actual clear evidence to this point** that there was no decision on site, I think **we should be cautious** to say that there wasn't because it's just -- **there's no evidence either way.**" (Verhandlungsprotokoll, S. 114 / Rz. 19 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

- 180 Bereits viereinhalb Stunden nach Abschluss der Verhandlung erliess das CAS Panel den Schiedsspruch (im Dispositiv; vgl. vorne, Rz. 107). Während dieser Zeit setzten die Parteien sodann ihre an der Verhandlung begonnenen Vergleichsgespräche fort, was die Gesuchstellerin bzw. RA Paul Greene weiter zeitlich total absorbierte (vorne, Rz. 105).
- 181 Wie dargelegt (vorne, Rz. 120 ff.) und nachfolgend erläutert, erfuhr die Gesuchstellerin in der Folge erst am 11. August 2024 durch Cécile Canqueteau-Landi vom RoS-Video: An diesem Tag kontaktierte [REDACTED], die Regisseurin eines über Simone Biles in Auftrag gegebenen Dokumentarfilms, welche im Nachgang der Medienmitteilung des CAS vom 10. August 2024 von der Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs gehört hatte, Cécile Canqueteau-Landi, die Trainerin der Gesuchstellerin, per SMS und sprach ihr und der Gesuchstellerin ihre Anteilnahme über den Ausgang des Schiedsverfahrens aus (vorne, Rz. 121). In ihrer darauffolgenden Antwort wies Cécile Canqueteau-Landi [REDACTED] darauf hin, dass sie immer noch nach Audio- und Videoaufnahmen des Finals suche (vorne, Rz. 122).
- 182 Im Nachgang zu diesem SMS-Austausch realisierte Cécile Canqueteau-Landi, dass RoS möglicherweise auch über Audio- und Videoaufnahmen der auf die Kür der Gesuchstellerin folgenden Minuten verfügen könnte, welche die Rechtzeitigkeit ihrer Einsprache dokumentieren. Klar war dies bei weitem nicht, da der Dokumentarfilm sich mit Simone Biles befasste und nur diese im Fokus hatte. Simone Biles beendete die Kür sodann auch vor der Gesuchstellerin, die als Letzte das Final bestritt (vgl. vorne, Rz. 60). Dennoch kontaktierte Cécile Canqueteau-Landi in der Folge [REDACTED] und bat sie, dass RoS ihr sämtliche Audio- und Videoaufnahmen der auf die Kür der Gesuchstellerin folgenden Minuten (sofern vorhanden) zur Verfügung stellen möge. Obschon [REDACTED] in keinerlei vertraglicher oder sonstiger Beziehung mit der Gesuchstellerin steht, war [REDACTED] bereit zu helfen und der Gesuchstellerin die Audio- und Videoaufnahmen zur Verfügung zu stellen.
- 183 Obwohl sich der Dokumentarfilm ausschliesslich mit Simone Biles befasste, stellte sich heraus, dass RoS tatsächlich auch Aufnahmen der Kür der Gesuchstellerin gemacht hatte. Offenbar liefen die Kameras auch nach dem Auftritt von Simone Biles und während der ganzen Kür der Gesuchstellerin weiter. Die Kameras waren dabei nicht nur auf Simone Biles gerichtet, sondern auch auf Cécile Canqueteau-Landi. Durch diesen Zufall wurden die einzigen Audio- und Videoaufnahmen für die Gesuchstellerin verfügbar, welche belegen, dass die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin bereits nach 47 Sekunden und somit innerhalb der vorgeschriebenen Minute erhoben wurde.
- 184 Unter diesen aussergewöhnlichen Umständen kann der Gesuchstellerin vernünftigerweise keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden. Im Gegenteil, die Gesuchstellerin hat trotz dem enormen Zeitdruck unverzüglich zahlreiche Abklärungen zur Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* angestellt und die wesentlichen Zeugen an der Verhandlung angeboten.

185 Somit konnte die Gesuchstellerin das RoS-Video unverschuldet nicht im Schiedsverfahren einreichen. Auch die fünfte der vorne erwähnten Voraussetzungen ist damit erfüllt.

2.2 Die Voraussetzungen für eine Revision aufgrund nachträglich erfahrener Tatsachen sind vorliegend gegeben (Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG, 1. Variante)

2.2.1 Einleitende Bemerkungen

186 Wie bereits erwähnt, führte das CAS Panel im Schiedsspruch tatsachenwidrig aus, dass die Gesuchstellerin im Schiedsverfahren anerkannt habe, dass die Ein-Minuten-Regel für die *Verbal Inquiry* verletzt worden ist (Schiedsspruch, Rz. 137). Diese Ausführungen des CAS Panels widersprechen den Aussagen von RA Paul Greene, Cécile Canquetau-Landi und der Gesuchsgegnerin 4 an der Verhandlung (ausführlich vorne, Rz. 102 ff.). So hatte RA Paul Greene an der Verhandlung wiederholt betont, dass sich der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* nicht nachweisen lasse (vorne, Rz. 104). Das CAS Panel hielt entsprechend im Schiedsspruch fest, dass der Omega-Bericht "*not fully responsive to the information the Panel sought*" sei (vorne, Rz. 114). Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass die Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* im Schiedsverfahren vor dem CAS Panel unbewiesen geblieben ist.

187 Einzig für den Fall, dass das Bundesgericht entgegen den obigen Ausführungen und wider Erwarten zum Schluss kommen sollte, dass im Schiedsverfahren unbestritten geblieben sei, dass die *Verbal Inquiry* nicht innerhalb einer Minute erhoben wurde (*quod non*), ersucht die Gesuchstellerin *eventualiter* auch aufgrund von nachträglich erfahrenen Tatsachen um Revision des Schiedsspruchs.

188 Gemäss Art. 190a Abs. 1 IPRG müssen für eine Revision aufgrund nachträglich erfahrener Tatsachen folgende fünf Voraussetzungen gegeben sein:³⁴

- Die Gesuchstellerin beruft sich auf eine Tatsache.
- Diese Tatsache ist "*erheblich*", d.h. sie ist geeignet, die tatsächliche Grundlage des revisionsgegenständlichen Schiedsspruchs zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen.
- Die Tatsache existierte bereits, als der Schiedsspruch gefällt wurde (*unechtes Novum*). Es handelt sich mithin um eine Tatsache, die sich bis zum Zeitpunkt verwirklichte, als im Schiedsverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren.
- Die Tatsache muss nachträglich, also nach diesem Zeitpunkt, erfahren worden sein.

³⁴ BGE 147 III 238, E. 4.1; 143 III 272, E. 2.2.

- Die Gesuchstellerin konnte die Tatsache im Schiedsverfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht vorbringen.

2.2.2 Die Gesuchstellerin beruft sich auf die Tatsache des Zeitpunkts der Erhebung ihrer *Verbal Inquiry*

- ¹⁸⁹ Zu den Tatsachen i.S.v. Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG zählen behauptete Elemente des Sachverhalts bzw. des Streitgegenstands, auf welche das Schiedsgericht das Recht anwendet und so zu seinem Entscheid gelangt.³⁵
- ¹⁹⁰ Diese Voraussetzung trifft auf die vorliegend behauptete Tatsache des Zeitpunkts der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin, die innert einer Minute nach Anzeige der Benotung vorlag, zu. Damit ist die erste der vorne erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

2.2.3 Die Tatsache der Erhebung einer *Verbal Inquiry* innerhalb einer Minute nach Anzeige der Benotung ist erheblich, d.h. geeignet, eine Änderung des Schiedsspruchs zugunsten der Gesuchstellerin zu bewirken

- ¹⁹¹ Die neu behauptete Tatsache muss "*erheblich*", d.h. geeignet sein, eine Änderung des Schiedsspruchs zugunsten der Gesuchstellerin zu bewirken (Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG).³⁶
- ¹⁹² Die für die Begründung der Revision aufgrund nachträglich entdeckter Beweismittel gemachten Ausführungen (vorne, Rz. 151 ff.) gelten auch für die mit diesem Beweismittel zu beweisende Tatsache der Erhebung der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin innerhalb einer Minute nach Anzeige der Benotung. Diese ist – wie das RoS-Video – ohne Weiteres geeignet, eine Änderung des Schiedsspruchs zugunsten der Gesuchstellerin zu bewirken.
- ¹⁹³ Damit ist auch die zweite der vorne dargestellten Voraussetzungen erfüllt.

2.2.4 Die Tatsache der Erhebung einer *Verbal Inquiry* innerhalb einer Minute nach Anzeige der Benotung existierte bereits vor dem Erlass des Schiedsspruchs

- ¹⁹⁴ Nur Tatsachen, die sich vor dem Schiedsspruch und zu einem Zeitpunkt verwirklichten, als im Schiedsverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, können zur Revision führen. Die Tatsache muss mithin wiederum ein unechtes Novum darstellen (vgl. Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG a.E.).
- ¹⁹⁵ Auch diesbezüglich kann auf die zur Begründung der Revision aufgrund nachträglich entdeckter Beweismittel vorgebrachten Ausführungen (vorne, Rz. 141 ff.) verwiesen werden. Die Tatsache der Erhebung der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin innerhalb

³⁵ BK IPRG-STACHER/CLEIS, Art. 190a N 56 f.

³⁶ BGE 118 II 199, E. 5.

einer Minute nach Anzeige der Benotung am Final vom 5. August 2024 existierte naturgemäss bereits vor dem Schiedsspruch, nämlich bereits anlässlich der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin am 5. August 2024 selber.

196 Entsprechend ist auch die dritte Voraussetzung erfüllt.

2.2.5 Die Gesuchstellerin erfuhr von der Tatsache der Erhebung einer *Verbal Inquiry* innerhalb einer Minute erst nach dem Erlass des Schiedsspruchs

197 Wiederum muss die Tatsache nachträglich, also nach Erlass des Schiedsspruchs bzw. dem Zeitpunkt, da die Tatsache im Schiedsverfahren prozessual zulässigerweise noch hätte eingebracht werden können, erfahren worden sein.

198 Auch insoweit wird auf die zur Begründung der Revision aufgrund nachträglich entdeckter Beweismittel vorgebrachten Ausführungen verwiesen (vorne, Rz. 166 ff.). Diese gelten auch für die Entdeckung der Tatsache der Erhebung der *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin innerhalb einer Minute nach Anzeige der Benotung.

199 Somit ist auch die vierte der vorne erläuterten Voraussetzungen erfüllt.

2.2.6 Die Gesuchstellerin konnte die relevante Tatsache unverschuldet nicht im Schiedsverfahren vorbringen

200 Auch im Zusammenhang mit der Revision aufgrund nachträglich erfahrener Tatsachen wird verlangt, dass die Gesuchstellerin die Tatsache im Schiedsverfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht vorbringen konnte (Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG).

201 Wie erwähnt, hat das CAS Panel (zu Unrecht) erwogen, dass unbestritten geblieben sei, dass die *Verbal Inquiry* der Gesuchstellerin nach Ablauf einer Minute erhoben worden sei (vorne, Rz. 118).³⁷ Dies trifft, wie erwähnt, nicht zu (vorne, Rz. 118). Im Gegenteil, betonte (wie im Übrigen auch Cécile Canqueteau-Landi und ausführlich die Gesuchsgegnerin 4, vorne, Rz. 102 ff.) RA Paul Greene an der Verhandlung wiederholt, dass sich der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* nicht nachweisen lasse (vorne, Rz. 104). Da die Gesuchsgegnerinnen 1–3 im Verfahren vor dem CAS Panel die Beweislast für eine angeblich fehlende Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* tragen, oblag es ihnen, den Beweis dafür zu erbringen. Dies haben sie allerdings nicht getan. Mit der Aussage, der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* sei unbewiesen geblieben, brachte die Gesuchstellerin bzw. RA Paul Greene die fehlende Substantiierung der *Application* der Gesuchsgegnerinnen 1–3 klar zum Ausdruck, was zu einer Abweisung des entsprechenden Rechtsbegehrens der Gesuchsgegnerinnen 1–3 hätte führen müssen.

202 Jedenfalls aber konnte RA Paul Greene zum Zeitpunkt der Verhandlung mangels Vorliegen eines entsprechenden Beweismittels und insbesondere mangels Vorliegen

³⁷ Das CAS Panel hielt aber dennoch im Schiedsspruch fest, dass der Omega-Bericht "*not fully responsive to the information the Panel sought*" sei (vorne, Rz. 114).

des RoS-Videos nicht behaupten, geschweige denn substantiieren, dass die *Verbal Inquiry* rechtzeitig erfolgt war. Eine Partei handelt aber nicht unsorgfältig, wenn sie eine ihr bekannte Tatsache nicht behauptet, weil ihr die Beweise zum Erstellen der Tatsache fehlen. Eine solche Tatsache kann mithin dennoch revisionshalber vorgebracht werden, wenn nachträglich Beweismittel entdeckt werden, welche diese Tatsache stützen.³⁸

- 203 Selbst wenn das Bundesgericht wider Erwarten zum Schluss kommen sollte, dass die Gesuchstellerin anerkannt habe, dass die *Verbal Inquiry* verspätet erhoben wurde (*quod non*), so hätte sie die Tatsache der Erhebung ihrer *Verbal Inquiry* innerhalb einer Minute jedenfalls unverschuldet nicht vorgebracht. Dies, nachdem die Gesuchstellerin erst an der Verhandlung realisierte, dass der Omega-Bericht nicht aussagekräftig ist (vorne, Rz. 103). Weil ihr entsprechende Beweismittel zur Widerlegung der Zeiten im Omega-Report zu jenem Zeitpunkt fehlten, konnte sie nicht unsorgfältig handeln, indem sie die Tatsache der Erhebung ihrer *Verbal Inquiry* innerhalb einer Minute erst nach dem Erlass des Dispositivs des Schiedsspruchs behauptete.

3. Fazit

- 204 Nach dem Gesagten liegen Gründe vor, die nach Massgabe von Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG zu einer Revision des Schiedsspruchs führen müssen.

B. Beantragte Entscheidung

- 205 Heisst das Bundesgericht das Revisionsgesuch gut, so hebt es gemäss Art. 119a Abs. 3 BGG den Schiedsentscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung an das Schiedsgericht zurück oder trifft die notwendigen Feststellungen.
- 206 Je nach Ausgang der parallel eingereichten Beschwerde und unter Berücksichtigung des vorliegenden Revisionsgesuchs ist die Sache zur Neuurteilung an das Schiedsgericht in einer neuen Zusammensetzung ohne Beteiligung von Dr. Hamid Gharavi, *eventualiter* an das Schiedsgericht in seiner bisherigen Zusammensetzung, zurückzuweisen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Beschwerde der Gesuchstellerin vom 16. September 2024 (Verfahren Nr. 4A_494/2024) verwiesen.

* * *

- 207 Die Gesuchstellerin ist dankbar für die grosse Unterstützung, die sie in der schwierigen Zeit von USOPC erhalten hat. Auch USOPC steht hinter diesem Revisionsgesuch und hat dies in ihrem Schreiben vom 15. September 2024 zum Ausdruck gebracht.

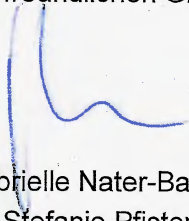
Beweis:

— Stellungnahme USOPC vom 15. September 2024

Beilage 71

³⁸ KUKO ZPO-BRUNNER/TANNER, Art. 328 N 3; CR CPC-SCHWEIZER, Art. 328 N 30; BSK ZPO-HERZOG, Art. 328 N 43; DIKE ZPO-SCHWANDER, Art. 328 N 30; vgl. BGer 5A_558/2014 vom 7. September 2015, E. 5.2.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line followed by a horizontal line and a small wave.

Gabrielle Nater-Bass

Dr. Stefanie Pfisterer

Richard G. Allemann

Frédéric Fitzi

Ramona Keist

Vollmacht

Beweismittel: gemäss separatem Verzeichnis